

✦
Benz.
787

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



787
Ueber das

Schuldenwesen

der

Staaten

des

heutigen Europa.

Von

D. K. S. Zacharia,

Großherz. Bad. geh. Rathe, Comthur des Bähringer Löwenordens,
Professor der Rechte zu Heidelberg ic.

Aus den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst“ besonders abgedruckt.

Leipzig, 1830.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.



Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa.

Vom geheimen Rathe, Comthur, Professor D. Zacharia
in Heidelberg.

(Aus den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst“ besonders abgedruckt.)

Der verschuldete Zustand der mächtigsten, und überhaupt der meisten Staaten des heutigen Europa ist eine, in ihrer Art einzige, Erscheinung in der Geschichte *). Beispiele, daß Staaten Anleihen machten, kommen zwar auch sonst in der Geschichte vor **). Allein nur von den europäischen Regierungen, und erst in den neuern Zeiten, ist das Geheimniß des Staatscredits vollständig entdeckt, die Kunst,

*) Ein Hauptwerk über die Staatsschulden überhaupt, und über die der europäischen Staaten insbesondere, ist folgendes: Der öffentliche Credit. Von Fr. Nebelius, Großherz. Bad. geh. Rathe. Zweite Aufl. Erster, allgemeiner Theil. Karlsruhe, 1829. 8. (Der zweite Theil, welcher von den Staatsschulden der einzelnen europäischen Staaten handeln wird, ist in der zweiten Auflage noch nicht erschienen.) — Ueber denselben Gegenstand verdient verglichen zu werden: des Freiherrn v. Malchus Statistik und Staatenkunde. Stuttg. und Tübingen, 1826. 8. S. 70 ff., und Ebendess. Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Thele. Ebendas. 1830. S. 88 ff., und Anhang zum zweiten Thele. N. 9.

***) Ein Beispiel von einem Zwangsanleihen s. in Tacit. histor. II. 84.

Staatsschulden zu machen, vollkommen ausgebildet, und diese Kunst in einem Umfange in Ausübung gesetzt worden, daß die Gegenwart Erstaunen, die Zukunft Besorgnisse erregt. Wie war es auch nur möglich, eine solche Schuldenmasse anzuhäufen? (Die Staatsschuld des brittischen Reiches allein beträgt gegen 800 Millionen Pfund Sterling.) Darf man der Tilgung so bedeutender Schulden mit irgend einer Wahrscheinlichkeit entgegensehen? Wo nicht, wenn man sogar getrost behaupten kann, daß ein jeder neue Krieg diese Masse noch vergrößern werde, wohin muß das am Ende führen? — Uebrigens werden in der vorliegenden Abhandlung die Worte: Staatsschulden und Staatsanleihen, immer als gleichbedeutend, oder als *Correlata*, genommen werden. Wenn es auch andere Staatsschulden geben kann und giebt, als die, welche auf Anleihen, die der Staat gemacht hat, beruhen; so ist doch diese Art der Staatsschulden in einer jeden Beziehung die vornehmste, und so war auch die vorliegende Untersuchung, damit sie nicht Ziel und Maas überschritte, auf diese Art der Staatsschulden zu beschränken.

Der Erfahrungen, welche man in diesem Fache der Staatshaußhaltung gemacht hat, sind noch viel zu wenige, sie sind noch viel zu neu, als daß man hoffen dürfte, die so eben aufgestellten oder ähnliche Fragen, welche, wie alle Aufgaben der Staatswirthschaftslehre, in das Gebiet der Erfahrung gehören, zur Genüge beantworten zu können. Ja, einige dieser Erfahrungen sind von der Art, daß sie mit allen Berechnungen, daß sie mit den Besorgnissen und Voraussetzungen der einsichtsvollsten Staatsmänner in geradem Widerspruche zu stehen scheinen! Wie oft ist in Großbritannien, und schon lange vor dem Ausbruche des

Krieges mit der französischen Republik, die Prophezeiung gehört worden, daß die öffentliche Schuld demnächst der Staatsverfassung den Untergang bringen, die Nation in Armuth und Elend stürzen werde. Aber erst als jener Krieg begonnen hatte, lernte man, wie viel man dem Staatscredite zumuthen könne. Rasch und freudig wuchs die Staatsschuld, und — mit ihr zugleich der Nationalwohlstand empor. Allerdings trugen auch mehrere andere Umstände dazu bei, den Reichthum der Nation während der Kriegsjahre zu erhöhen. Diese Umstände mögen sogar die Hauptursache gewesen seyn. Dennoch hätten diese Ursachen nicht diese Folge, oder diese Folge nicht in diesem Grade haben können, wenn die Meinung derer gegründet wäre, welche in Staatsanleihen, — z. B. weil sie der Industrie und dem Handel Capitalien entziehen, weil mit dem erborgten Gelde der Staatsaufwand, ein unproductiver Aufwand, bestritten wird, — nur Feinde des Nationalwohlstandes erblicken. In Frankreich ward, unter dem Ministerium des Grafen von Villele, ein Capital von 1,000,000,000 Fr. zur Entschädigung der Emigranten bestimmt. (Beiläufig zu bemerken, — eine Maasregel, deren bleibenden Werth die unpartheiische Nachwelt nicht verkennen wird.) Diese so bedeutende Vermehrung der Nationalschuld scheint gleichwohl weder auf den Nationalwohlstand, noch auf den Staatscredit (auf den Stand der Staatspapiere), irgend einen bemerkbar nachtheiligen Einfluß gehabt zu haben.

Jedoch so schwierig auch, unter diesen Umständen, die Erörterung der Fragen ist, welche man über Staatsschulden überhaupt, oder über das Schuldenwesen der europäischen Staaten aufwerfen kann; die Erörterung dieser Fragen ist

nichts desto weniger ein dringendes Bedürfnis. Wenn man in der Staatswissenschaft nicht auf dem Wege der Erfahrung — nicht durch die wissenschaftliche Benutzung der Versuche, welche von den Regierungen gemacht worden sind, — zur Gewißheit gelangen kann; so muß man zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung seine Zuflucht nehmen.

Man kann die Aufgabe, welche die Staatsschulden zum Gegenstande haben, wohl auf folgende drei Hauptaufgaben zurückführen: 1) Soll der Staat Schulden machen? 2) Wie soll der Staat Schulden machen? wie soll er die Schulden, die er gemacht hat, tilgen? 3) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt in dem Interesse des öffentlichen Credits zu verwalten? — Von diesen drei Aufgaben werden jedoch nur die erste und die dritte in der vorliegenden Abhandlung erörtert werden. Ueber die Art, wie die zweite dieser Aufgaben zu lösen sey, geben die gesammelten Erfahrungen schon eine fast genügende Auskunft, über sie ist man schon so ziemlich einverstanden. Es ist z. B. ziemlich allgemein anerkannt, daß die an sich vollkommenste Art, Staatsschulden zu machen, die sey, Geld gegen einen jährlichen Zins (also nicht gegen Annuitäten oder auf Leibrenten), und zwar gegen eine Rente zu borgen, also die Rückzahlung des Capitals nicht von der Ausflüßigung des Gläubigers, sondern allein von dem Ermessen der Regierung abhängig zu machen; — daß es das Interesse des Staates sey, den Verkehr mit Staatspapieren möglichst zu erleichtern; — daß man gleichwohl bei der Anwendung dieser und ähnlicher Regeln, besonders in Nothfällen, die Ansprüche und Ansichten derer zu beachten habe,

bei welchen man Hülfe sucht; — daß ein jeder Tilgungsfonds, der nicht auf einem Ueberschusse der Staatseinnahme über die Staatsausgabe beruht, eine bloße Täuschung sey. (Dieser letztere Satz ist insbesondere in Großbritannien neuerlich in mehreren Schriften begründet, und dann auch von der Regierung als die einzig richtige Regel der Schuldentilgung anerkannt worden. Man hat den berühmten Pittischen Schuldentilgungsplan mit den Hoffnungen, durch die er blendete, aufgegeben. Sic transit gloria mundi!) — Wenn übrigens auch jene beiden Fragen oben als allgemeine Fragen aufgestellt worden sind; so werden sie doch überall mit Rücksicht auf die Lage und die Verhältnisse der europäischen Staaten erörtert werden.

Ehe jedoch zur Beantwortung dieser Fragen fortgeschritten werden kann, ist

über das Wesen einer Staatsschuld, und über
das des Staatscredits

das Hauptsächlichste voranzuschicken. Die Fragen: Was sind Staatsschulden? was ist der Staatscredit? worauf beruht er? sind Vorfragen. Die Beantwortung dieser Fragen ist denn doch nicht so leicht, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheint.

Vor allen Dingen hat man zwischen Regierungss- und Staatsschulden, in der engern und eigentlichen Bedeutung, zu unterscheiden. (Nur zu oft wird dieser Unterschied übersehen. In der Folge wird das Wort: Staatsschulden immer in dieser seiner engern und eigentlichen Bedeutung gebraucht werden.) Regierungssschulden haften auf dem — von dem Nationalvermögen abgefonderten — Ver-

mögen der Regierung, auf dem Patrimonio civitatis, in monarchischen Staaten auf den Kron- oder den Kammergütern. Staatsschulden haften auf dem Vermögen der Nation. Regierungsschulden sind von den Schulden einer Privatperson nicht wesentlich verschieden. Anders verhält sich die Sache mit den Staatsschulden. Auch Regierungsschulden haben auf die Verfassung und Verwaltung des Staates Einfluß. Ein Fürst z. B., welcher den Staatsaufwand allein oder Vorzugsweise aus dem Ertrage der Kron Güter zu bestreiten hat, wird, wenn diese Güter verschuldet sind, zu Steuern seine Zuflucht nehmen, und vielleicht dem Volke, damit dieses desto williger zahle, gewisse Freiheiten einräumen müssen. So hatten in Deutschland die Kammereschulden der Fürsten einen nicht geringen Antheil an der Begründung oder Befestigung der landständischen Verfassungen. Allein weit unmittelbarer, genauer und vielfeitiger ist der Zusammenhang, in welchem Staatsschulden mit der Verfassung und der Verwaltung des Staates stehen. — Die Schulden der heutigen europäischen Staaten sind, fast ohne Ausnahme, Staatsschulden in der oben bestimmten Bedeutung dieses Wortes. Nur von Staatsschulden wird daher in dem Folgenden die Rede seyn. In frühern Zeiten kannte man fast nur Regierungsschulden; ein Grund mehr, daß man in frühern Zeiten die Schulden einer Regierung nach denselben Grundsätzen, wie Privatschulden, beurtheilte und behandelte; daß z. B. die Regierungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Sicherheiten Geld aufnahmen, wie Privatleute. Zwar besitzen die europäischen Regierungen auch jetzt noch ein mehr oder weniger bedeutendes Sondereigenthum. (Keine Regie-

rung, was sehr bemerkenswerth ist, ein so geringes, als die brittische.) Aber wenn die Einkünfte aus den Kron-
gütern mit denen aus den Abgaben ein Ganzes bilden, sind
dennoch die öffentlichen Schulden schlechthin, oder ihrem
Hauptcharakter nach, Staatsschulden.

Unter den Staatsschulden pflegt man wieder den Un-
terschied zu machen, daß das Geld, welches der Staat
borgt, entweder zur Consumtion der Regierung, z. B. zur
Besoldung der Staatsdiener, oder zu einer Ausgabe, die
einen Werth zurückläßt, z. B. zur Errichtung eines Gebäu-
des, zur Anlegung eines Kanales, zur Anschaffung gewisser
Vorräthe, bestimmt ist und verwendet wird. Man macht
diesen Unterschied, weil es für den Bestand und für die Er-
haltung des Nationalvermögens nichts weniger, als gleich-
gültig zu seyn scheint, ob die Regierung das erborgte Geld
ohne Ersatz verthut, oder eben dieses Geld nutzbar anlegt.
Nun kann man zwar gegen diesen Unterschied einwenden,
daß es in dem Interesse des Nationalvermögens nicht darauf
ankomme, wie die Regierung das erborgte Geld ver-
wende, sondern darauf, wie es definitiv, z. B. von den
Staatsdienern, welche die Regierung besoldet, verwendet
werde. Jedoch, auch hiervon abgesehen, und ohne daß man
auf diese Einwendung weiter einzugehen braucht, liegt so
viel am Tage, daß der Unterschied nicht die Staatsschul-
den, als solche, sondern den Staatsaufwand überhaupt,
zum Gegenstande hat. Es wird daher dieser Unterschied in
der folgenden Ausführung nur gelegentlich zu berücksichtigen
seyn und berücksichtigt werden. Es ist desselben nur des-
wegen schon in der Einleitung gedacht worden, damit dem

Vorwürfe, als ob die Untersuchung das wesentlich Verschiedene als gleichartig betrachte, sofort begegnet würde.

Wichtiger für die vorliegende Untersuchung ist eine andere Eintheilung der Staatsanleihen: die Eintheilung, daß das Geld entweder von inländischen oder von ausländischen Capitalisten erborgt wird. Wie und in welchen Beziehungen dieser Unterschied in die Lehre von den Staatsschulden eingreife, wird weiter unten, an den geeigneten Orten, gezeigt werden. Hier nur die Bemerkung, daß das, was in dem Folgenden von Staatsschulden oder Staatsanleihen gesagt werden wird, sowohl auf die eine, als auf die andere dieser Arten anwendbar ist, insofern es nicht ausdrücklich auf die Staatsanleihen der einen, oder auf die der andern Art beschränkt wird.

Alles dieses vorausgesetzt, ist nun die Frage die: Worin besteht das Wesen eines Staatsanleiheus? (Denn die oben gegebene Definition eines solchen Anleiheus war nur eine Worterklärung.) Wodurch unterscheidet sich ein Staatsanleihen von einem Privatanleihen, d. i. von einem Anleihen, das von einer Privatperson gemacht wird? — Antwort: Staatsanleihen sind Steuern, welche der Staat von den Unterthanen erhebt; Staatsanleihen sind von andern Abgaben, welche der Staat von seinen Unterthanen erhebt, nicht ihrem Wesen nach, sondern nur insofern verschieden, als er denjenigen, welche die Abgabe entrichten, mit andern Worten, das Geld darleihen, die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals verspricht.

Staatsanleihen sind, ihrem Wesen nach, Staatsauflagen. Denn Anleihen werden von dem Staate kraft desselben Rechtes aufgenommen, kraft dessen

der Staat seine Unterthanen zu besteuern befugt ist, also kraft des Staatsobereigenthums, d. i. kraft der dem Staate obliegenden Pflicht, und kraft des, aus dieser Pflicht sich ergebenden, Rechtes, die Geldausgaben, welche in den Angelegenheiten des Gemeinwesens zu machen sind, aus dem Nationalvermögen zu bestreiten. Die einen und die andern, die Staatsanleihen und die Steuern, werden aus derselben Quelle und vermöge desselben Rechtsgrundes bezogen. Auch wenn das Anleihen im Auslande gemacht, oder wenn und inwiefern das Geld von auswärtigen Capitalisten dargeliehen wird, stellt sich die Sache in rechtlicher Hinsicht nicht anders. Denn die Ausländer verwandeln dann ihre Capitalien aus freiem Willen in Bestandtheile des Vermögens derjenigen Nation, von deren Regierung das Anleihen aufgenommen wird; gerade so, wie sie dasselbe thun würden, wenn sie mit ihrem Gelde z. B. Grundstücke in dem Gebiete dieser Regierung erkaufen. (Daher hat die brittische Regierung von jeher — und mit Recht — Bedenken getragen, derjenigen inländischen Capitalisten sich anzunehmen, welche einer auswärtigen Regierung Geld geborgt hatten, und dann, durch die Maaßregeln dieser Regierung, für beeinträchtigt sich hielten. *Dammum quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur.* Eine Verwendung dieser Art kann überdies zu sehr unfreundlichen und weitaussehenden Erörterungen führen. Zu demselben Resultate, zu dem Resultate also, daß Staatsanleihen den Staatsauslagen gleichzustellen sind, kann man, wie es scheint, noch auf einem andern und kürzern Wege gelangen. Alle Staatsanleihen müssen am Ende, was die Verzinsung und Rückzahlung derselben betrifft, durch Auflagen gedeckt werden; Staatsanleihen sind eine *anticipatio*

tributorum. Jedoch nach dieser Ansicht würden Staatsanleihen nur Auflagen zur Folge haben, nicht aber, wie nach der obigen Darstellung, ihrem Wesen nach Auflagen seyn; man würde also, nach dieser Ansicht, für die Rechtsgültigkeit einer Staatsanleihe einen andern Grund, als das Obereigenthum oder das Besteuerungsrecht des Staates, aufzusuchen und nachzuweisen haben; man könnte alsdann diesen Grund nur aus dem Civilrechte, d. i. nur aus der verbindenden Kraft der Darlehensverträge überhaupt ableiten; man würde aber, diesen Weg einschlagend, die Staatsanleihen den Privatanleihen gleichstellen, und so das wahre Wesen der Staatsanleihen gänzlich verkennen oder entstellen. — Eben so wenig darf man der Lehre von den Staatsanleihen die Ansicht zum Grunde legen, als ob der Staat das Geld anstatt und im Namen der einzelnen Steuerpflichtigen erborge, welche die Auflage, die durch die Anleihe entbehrlich gemacht wird, nicht aus eigenen Mitteln, sondern nur durch Privatanleihen zu bestreiten im Stande gewesen seyn würden. Wäre der Staat nicht berechtigt, das Nationalvermögen als sein Eigenthum, d. i. gleich als ein unvertheiltes, ihm schlechthin gehörendes Ganzes zu betrachten; so würde er auch nicht berechtigt seyn, sich in die Angelegenheiten derer zu mischen, welche die Auflage, an deren Stelle das Staatsanleihen tritt, durch Anleihen, (d. i. durch Privatanleihen) zu decken genöthigt oder gesonnen wären. Er hätte dann das Geschäft, als eine Privatangelegenheit, den Einzelnen, den unmittelbar Beteiligten, zu überlassen. Zufolge der Ansicht, welche hier bestritten wird, müßte man annehmen, daß eine Staatsschuld nicht von der Nation, sondern von den Individuen, in deren

Interesse sie gemacht worden ist, und von den Rechtsnachfolgern dieser Individuen geschuldet werde; daß nicht das Nationalvermögen, sondern nur das Privatvermögen jener Individuen, das Unterpfand der Staatsgläubiger sey. Es würden also, zufolge dieser Ansicht, die Staatsschulden in der That aufhören, Staatsschulden zu seyn. Dieselbe Ansicht steht mit einer andern, eben so irrigen, Meinung in einem wesentlichen Zusammenhange. Man hat es für rechtlich erlaubt halten wollen, die Schuld eines Staates in Privatschulden zu verwandeln, d. i. die Staatsschuld zu irgend einer Zeit auf die einzelnen Grundeigentümer und Capitalisten umzulegen, und die Staatsgläubiger an diese, als an ihre Privatschuldner, zu verweisen. Hätte aber auch dieser (von Ricardo vorgeschlagene) Plan zur Tilgung einer Staatsschuld in national- und staatswirthschaftlicher Hinsicht eben so viel für sich, als er gegen sich hat; er würde schon aus Rechtsgründen verwerflich seyn. *Natio debet, non singuli debent.* Man deute jedoch das, was hier gegen die Ansicht, daß der Staat, indem er ein Anleihen aufnehme, anstatt und im Namen der einzelnen Steuerpflichtigen handle, nicht so, als ob diese Ansicht in einer jeden Beziehung falsch, oder ohne Interesse sey. Nur zur Begründung des Rechts der Staatsgewalt, Anleihen zu machen, ist diese Ansicht schlechthin untauglich. Dagegen kann sie, wie weiter unten gezeigt werden wird, allerdings zur Beantwortung der Frage benutzt werden, wann der Staat Anleihen andern Auflagen vorzuziehen habe. Die Unzulässigkeit der Ansicht in der einen, und die Zulässigkeit derselben Ansicht in der andern Beziehung, ist kein Widerspruch. Denn man kann in der Lehre von den Staatsschulden

und überhaupt zwei Dinge wohl unterscheiden: den Rechtsbegriff des Staatsobereigenthums, und die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes. Das Staatsobereigenthum ist, seinem Begriffe oder Wesen nach, ein unbeschränktes Recht. (*Necessitas non habet legem.*) Allein es ist in der Ausübung mit den Rechten der Privateigenthümer möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Eine jede Untersuchung, welche das Staatsobereigenthum, also z. B. die Staatsschulden betrifft, muß von jenem Rechtsbegriffe dieses Eigenthums ausgehen, sodann aber die dem Staatsobereigenthume zu gebenden Schranken bestimmen. (Dasselbe gilt von der Staatsgewalt überhaupt. Der Staat ist im besten Falle ein, auf billige Bedingungen abgeschlossener, Vergleich.)

Wenn auch Staatsanleihen, ihrem Wesen nach, Auflagen sind; so unterscheiden sie sich doch von andern Auflagen dadurch, daß der Staat bei einem Anleihen das erhobene Geld, das Capital, zu verzinsen und zurückzuzahlen verspricht. Es werden also durch ein Staatsanleihen für den Staat und für dessen Gläubiger dieselben Rechte und Verbindlichkeiten begründet, welche aus einem Anleihevertrage (aus einem Privatanleihen) für die Partheien entstehen. Das ist jedoch nicht so aufzufassen oder zu deuten, als ob der Staat, indem er ein Anleihen aufnimmt, schlechthin und in einer jeden Beziehung in ein Verhältniß träte. (Wenn Staatsanleihen das Staatsobereigenthum zu ihrem Rechtsgrunde haben; so können sie nicht auf einem Vertrage beruhen.) Allerdings pflegen Staatsanleihen in die äußere Form der Anleiheverträge eingekleidet zu werden, wenn ihnen auch diese

Form keinesweges wesentlich ist. Allerdings sind Staatsanleihen, ihren rechtlichen Folgen nach, den Vertrags- oder Privatanleihen gleich zu achten, wenn auch, wie gleich hernach erinnert werden wird, nicht unbedingt. Seinem Rechtsgrunde nach aber (quoad causam obligandi) ist das Rechtsverhältniß, in welchem der Staat zu seinen Gläubigern steht, nicht ein Vertragsverhältniß; sondern die Staatsgläubiger haben die Bedingungen des Darlehens zu halten, weil sich das Obereigenthum des Staates auch auf die dargeliehenen Capitalien erstreckt; an dieselben Bedingungen ist der Staat gebunden, weil er die Ausübung seines Obereigenthumes überhaupt auf die Bedingungen zu beschränken hat, unter welchen dieses Eigenthum mit den Rechten der Privateigenthümer bestehen kann. Ganz so wie der Staat, wenn er ein Grundstück einzieht, das einem Privatmanne gehört, um dasselbe zur Errichtung eines öffentlichen Gebäudes oder zu einem andern Zwecke zu benutzen, rechtlich verpflichtet ist, den Eigenthümer dieses Grundstückes zu entschädigen, ist er auch verpflichtet, die einzelnen Capitalisten, von welchen er Geld aufnimmt, wegen dieses Opfers zu entschädigen, d. i. die aufgenommenen Capitalien zu verzinsen und zurückzuzahlen. Diese Verbindlichkeit, den Einzelnen, der dem Staate ein Opfer bringen muß, zu entschädigen, ist der einzige wahre Rechtsgrund, aus welchem Staatsanleihen für den Staat verpflichtend sind. Zwar tritt zwischen dem Falle, wo ein Grundeigenthümer sein Grundstück dem Staate abtreten muß, und zwischen dem Falle, wo der Staat eine Auflage von einem oder von mehreren Capitalisten in der Form eines Anleihens erhebt,

der Unterschied ein, daß in dem erstern Falle die Entschädigung sofort und vollständig geleistet wird oder geleistet werden soll, in dem letzteren Falle aber die Entschädigung nur nach und nach durch die Verzinsung, und beziehungsweise erst in Zukunft durch die Rückzahlung des Capitals erfolgt. Aber so wichtig auch dieser Unterschied in mehr als einer Hinsicht ist, z. B. insofern, als, zufolge desselben, Staatsanleihen mit der Idee der Ewigkeit des Staates in einer unmittelbaren Verbindung stehen; die *causa obligandi* ist in beiden Fällen schlechthin dieselbe. Nur dann würde, wegen dieses Unterschiedes, für die Staatsschulden eine *causa obligandi specialis* aufzusuchen und nachzuweisen seyn, wenn sich das Staatsobereigenthum bloß auf das jeweilige Vermögen der Nation erstreckte. Allein, so wie in Beziehung auf das Recht des Staatsobereigenthums die Verschiedenheit derer verschwindet, welche die Bestandtheile des Nationalvermögens besitzen; eben so verschwindet, in derselben Beziehung, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Der Staat ist eben so und mit denselben Einschränkungen berechtigt, über das derzeitige, als über das dermalige Vermögen der Nation, oder, richtiger, über den derzeitigen, wie über den dermaligen Bestand des Nationalvermögens, zu verfügen. *Universitas non moritur.* — Man glaube nicht, daß der Streit über die Frage, ob der Staat *ex pacto*, oder *ex lege*, i. e. *propter fines exercitio domini eminentis scriptos*, an die Bedingungen eines von ihm gemachten Anleiheens rechtlich gebunden sey, auf einen Wortstreit hinauslaufe. Man sage also nicht, daß es rechtlich gleichgültig sey, aus welchem Grunde der Staat seinen Gläubigern Treue und Glauben zu halten habe; es

genüge, daß er ihnen Treue und Glauben zu halten hat. Denn: 1) wenn Staatsanleihen nur wegen der Ähnlichkeit, welche sie, ihren rechtlichen Folgen nach, mit Vertragsanleihen haben, und, nach Befinden, wegen ihrer äußern Form Anleihen zu nennen sind; so stehen die Anleihen, welche ein Staat gemacht hat, nicht schon von Rechtswegen unter den Civilgesetzen dieses Staates; so kann der Staat wegen seiner Schulden nicht schon von Rechtswegen vor seinen eigenen Gerichten (oder vor den Gerichten des Auslandes) belangt werden. Wenn z. B. die Gesetze des Staates vorschreiben, daß der Schuldner berechtigt und beziehungsweise verpflichtet seyn soll, den Betrag der erborgten Summe in den Münzen, welche zur Zeit der Zahlung Cours haben, und nach dem Rennwerthe dieser Münzen zurückzuzahlen, sollte auch der Rennwerth der Münzen in der Zwischenzeit zwischen der Aufnahme und der Rückzahlung des Darlehens erhöht oder herabgesetzt worden seyn *); so ist diese Vorschrift nicht schon von Rechtswegen auch auf Staatsanleihen anwendbar. Als in Großbritannien der Bank gestattet ward, ihre Baarzahlungen (im J. 1797) einzustellen, verloren die Banknoten sehr bald, und nach und nach immer mehr und mehr gegen Metallgeld. In diesem gesunkenen Papiergelde wurden von nun an und während der folgenden Kriegsjahre die Staatsanleihen gemacht. Nach wiederhergestelltem Frieden hob sich der Werth des Papiergeldes wieder; jetzt, und schon seit mehreren Jahren, steht er dem Werthe des Metallgeldes (des Goldes) wieder gleich. Da ist nun oft und von Vielen die Be-

*) Der Art. 1895 des Code civil enthält eine solche Vorschrift.

hauptung aufgestellt worden, daß die brittische Regierung berechtigt gewesen seyn würde, die in dem gesunkenen Papiergelde gemachten Anleihen nunmehr in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Aufnahme eines jeden einzelnen Anleihe das Papiergeld niedriger, als das Gold, stand. Und schwerlich dürfte sich gegen diese Behauptung, so wie sie hier angeführt worden ist, also gegen das Recht der Regierung, eine begründete Einwendung machen lassen. Anders stellt sich freilich die Sache, wenn man sie aus dem Standpuncte der Politik, z. B. des Staatscredits, betrachtet; aber auch aus politischen Gründen haben sich sehr Viele für die Herabsetzung jener Schulden erklärt. Jedoch, man ist noch weiter gegangen. Auch der Preis des Metallgeldes, des Goldes und des Silbers, kann steigen oder fallen. Wenn nun, nach Aufnahme eines Anleihe, der Preis des Goldes z. B. gestiegen ist; wenn also, mit andern Worten, die Geldpreise der Waaren gefallen sind; ist nicht auch die geliehene Summe verhältnißmäßig herabzusetzen? Der A. borgte dem B. 1000 Fl. zu einer Zeit, wo das Malter Korn 10 Fl. kostete; das Malter sinkt in der Folge auf 5 Fl. herab; hat der A. dennoch 1000 Fl. oder 500 Fl. zurückzahlen? Die 1000 Fl., welche dem A. dargeliehen wurden, waren am Ende doch nur eine Anweisung auf Waaren, z. B. nach der obigen Voraussetzung, eine Anweisung auf 100 Malter Korn. Kann nun, nachdem das Malter Korn auf 5 Fl. herabgesunken ist, der B. eine Anweisung auf 200 Malter Korn, als Rückzahlung verlangen? Man kann oder man muß zugestehen, daß es bedenklich seyn würde, ein Gesetz zu erlassen, welches diese Ansicht auf Privat

anleihen angewendet. Ein Gesetz dieser Art würde, wenn es anders ausführbar wäre, alle Geldgeschäfte schwankend und unsicher machen. Ueberdies ist im Verkehre unter Privatpersonen ein Uebel selten ohne ein Gegenmittel; es stellt sich die Sache nicht selten im Großen anders, als sie im Kleinen steht. Als in den neuern Zeiten, nach wiederhergestelltem Frieden (seit dem J. 1815), die Güter- und Waarenpreise fast in ganz Europa bedeutend sanken, würde für die Capitalisten das goldene Zeitalter begonnen haben, wenn sie nicht, als ein Ganzes betrachtet, durch die Gante, die ausbrach, auch durch das Sinken des Zinsfußes, eben so viel verloren, als gewonnen hätten. Allein so bedenklich oder so unndthig es auch seyn mag, das Steigen oder Sinken des Preises der edleren Metalle (der Geldpreise der Güter und Waaren,) zum Maasstabe für die Rechte der Privatgläubiger zu machen; gilt dasselbe auch von Staatlanleihen? oder hat alles dieses auf die Rechtsfrage Einfluß? Der Fall, der oben bloß als ein möglicher Fall angenommen ward, ist in den letztverflossenen 15 Jahren wirklich eingetreten. Der Preis des Geldes stieg, die Güter- und Waarenpreise fielen plötzlich, und vielleicht um mehr, als um die Hälfte *); besonders aus folgenden Ursachen: a) Mehrere Regierungen verminderten das Papiergeld, das sie während der Kriegsjahre in Umlauf gesetzt hatten. In England ward nach und nach wieder baares Geld zum Waarenumsatze gebraucht. (Jedoch noch im Jahre 1825 ward das in England umlaufende Gold nur auf 4 Millionen

*) Seit zwei oder drei Jahren scheint jedoch wieder der umgekehrte Fall einzutreten.

Pfund berechnet. Die Goldmünzen, welche zu Ende des Jahres 1829 in England im Umlauf waren, betragen dagegen, nach den neuesten Berechnungen, 28 Millionen, die Silbermünzen 8 Millionen). Das mußte die Nachfrage nach Gold und Silber, und mithin den Werth des Metallgeldes erhöhen. b) Unter diesen Umständen ward die Verminderung der Ausbeute, welche die südamerikanischen Bergwerke seit Jahren gegeben hatten, desto fühlbarer. Diese Verminderung war eine Folge der Revolutionen, durch welche sich die spanisch-südamerikanischen Kolonien von dem Mutterlande losgerissen hatten. Die Stürme der Zeit hatten auch auf den Bergbau nachtheilig gewirkt. *). c) Die Wiederherstellung des Friedens hat überhaupt, wenigstens in der Regel, die Folge, daß die Geldpreise der Waaren gegen die in den Zeiten des Krieges fallen. Denn der Krieg veranlaßt Speculationen in Kriegsbedürfnissen, An- und Aufkäufe, die sehr ins Große gehen. Der Krieg, der im Jahre 1815 endlich beendet ward, hatte noch überdies die Handelswelt (durch das Continentsystem) in einen künstlichen oder krankhaften Zustand versetzt, in einen Zustand, welcher, indem er der Handelsfreiheit Eintrag that, die Verkäufer in den Stand setzte, die Waarenpreise zu steigern. Unter diesen Umständen geschah es nun, daß,

*) Die neuesten Nachrichten über die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke findet man in Werd's Reisen in Mexiko. 4r Bd. 1r Abschn. In dem stürmischen Jahre der Revolution, im Jahre 1812, wurden nur 4,500,000 Dollars in den mexikanischen Münzen geprägt. In dem Jahre 1825 ist die Summe des in diesen Münzen geprägten Geldes wieder auf 10,742,866 Dollars gestiegen.

nach wieder hergestelltem Frieden, die Schulden, welche die europäischen Regierungen während der Kriegsjahre gemacht hatten, diese Schulden in Früchten berechnet, bedeutend, vielleicht um das Alterum tantum, stiegen; daß z. B. eine Nation, welche tausend Millionen Gulden oder hundert Millionen Malter Früchte geborgt hatte, nunmehr zwei hundert Millionen Malter Früchte, mit andern Worten, zwei tausend Millionen Gulden schuldete, ungeachtet sie nicht einen Kreuzer mehr, als während der Kriegsjahre, aufgenommen und erhalten hatte. Diese Erhöhung der Staatsschuld ward für die Steuerpflichtigen, welche wenigstens die Zinsen aufzubringen hatten, dadurch noch drückender, daß, vom Jahre 1817 an, eine Reihe besonders fruchtbarer Jahre den Preis der Früchte noch mehr herabsetzte. Wären nun, fragt man, die europäischen Regierungen bei so veränderten Umständen nicht berechtigt gewesen, die Schulden, die sie während des Krieges gemacht hatten, in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der Werth des Geldes zu dem Preise anderer Waaren, und namentlich zu den Fruchtpreisen, gestiegen war? hätten sie sich nicht zu dieser Herabsetzung entschließen sollen? *) Ich habe jedoch diese Meinung nicht als die meinige, ich habe sie daher nur fragweise aufgestellt. Nicht zu gedenken, daß zufolge dieser Meinung, wenn der Preis des Geldes herunterginge, der numerische Betrag der Staatsschulden auch zu erhöhen seyn würde; nicht zu gedenken der Einwendungen, welche

*) Die brittische Kornbill, und die mit dieser Bill in dem Grundsatz übereinstimmenden Gesetze andrer Staaten, stehen insgesammt mit dem Schuldenwesen dieser Staaten im Zusammenhange.

man dieser Meinung in dem Interesse des Staatscredits entgegensetzen kann: die Meinung dürfte überhaupt und schon dem Rechtsgrunde nach, auf den sie gebaut wird, unhaltbar seyn. Der Fall, daß sich der innere Werth der Geldsorten oder der Werth des Papiergeldes gegen den des Metallgeldes verändert, ist wesentlich verschieden von dem Falle, wo die edlern Metalle gegen andere Waaren im Preise steigen oder fallen. In dem letztern Falle erhält der Staatsgläubiger, indem ihm das Darleihen nach dem Nennwerthe verzinst oder zurückgezahlt wird, doch immer tantundem, und nur tantundem zurück. Der Gewinn, den er macht, oder der Verlust, den er erleidet, ist nur ein Zufall. Daß die Entschädigung, welche ihm gebührte, weil er eine Auflage allein oder für Andere entrichtete, auf die Zukunft ausgesetzt worden ist, kann nicht sein Recht auf diese Entschädigung verändern. Von Rechtswegen hätte er sofort entschädiget werden sollen. — 2) Beruhten die Rechte der Staatsgläubiger auf einem Vertrage, und nicht auf der Pflicht des Staates, diejenigen zu entschädigen, welche eine Auflage statt der Nation entrichtet haben; so würden die Rechte dieser Gläubiger unbedingte Rechte seyn. Die Nation müßte zahlen, so viel und so lange sie zahlen könnte, wie sich auch ihre Verhältnisse in der Folge stellen oder gestalten möchten; sie müßte zahlen, bis daß die Gläubiger bis zum letzten Heller befriediget wären. Anders verhält sich die Sache nach der andern Ansicht. Zwar auch nach dieser Ansicht darf eine Regierung das von ihr gegebene Wort nicht etwa willkürlich brechen, d. i. den Staatsgläubigern die ihnen verheißene Entschädigung nicht etwa willkürlich versagen oder verkürzen. Aber die Res

gierung hat, außer dieser Pflicht, noch eine andere; sie hat die laufenden Staatsausgaben aus dem Nationalvermögen zu decken. Diese letztere Pflicht ist sogar die stärkere; so daß die Regierung in einem Collisionssalle, d. i. wenn es ihr unmöglich ist, beiden Pflichten zugleich Genüge zu leisten, das Recht hat, die Staatsschulden herabzusetzen, oder auch gänzlich zu durchstreichen u. s. w. Denn es ist besser, daß ein Mensch umkomme, als daß das ganze Volk verderbe. Am wenigsten können sich diejenigen Staatsgläubiger beschweren, welche ihr Geld der Regierung freiwillig dargeliehen haben. (Gezwungene Staatsanleihen sollten billig für die heiligsten gehalten werden.) Sie haben ein gewagtes Geschäft, einen *contractus aleatorius*, abgeschlossen. Wird ein gezwungenes Anleihen herabgesetzt oder gestrichen; nun so müssen sich die Gläubiger mit denen trösten, welche ein Krieg um Habe und Gut gebracht hat. Gelangt man doch, selbst wenn man die Kriegsschäden zu ersetzen oder auszugleichen sucht, allemal nur zu einem sehr unvollkommenen Resultate. Doch versteht es sich von selbst, daß nur ein wahrer Collisionssall, ja daß nur die dringendste Noth die Regierung ermächtigen kann, das, den Gläubigern gegebene, Wort zu brechen. Aus dem Standpunkte der Sittenlehre betrachtet, sind Staatsanleihen nicht weniger heilig, als Privatanleihen. Ein Staatsbankerot hat vielleicht in keiner Beziehung so nachtheilige Folgen, als weil er ein Beispiel von Wortbrüchigkeit ist, welches die Regierung selbst giebt. Am wenigsten würde sich eine Regierung, welche ein Sondereigenthum besitzt, durch dessen Veräußerung sie ihren Geldverlegenheiten abhelfen könnte, auf einen solchen Nothstand berufen können. (Die Geist-

lichkeit der anglicanischen Kirche ahnet oder fürchtet daher nicht ohne Grund, daß der tief verschuldete Zustand des Landes am Ende die Regierung verleiten werde, die Reichthümer der Kirche anzutasten. Wenn auf der einen Seite die Staatsgläubiger mit ihren Forderungen stehen, welche die Regierung mit den, ihr zu Gebote stehenden, ordentlichen Einkünften zu befriedigen nicht vermag, und auf der andern Seite steht die Kirche mit ihren Reichthümern, diese denn doch nur dem Staate verdankend, weil er ihr die Eigenschaft einer Corporation ertheilt hat: — wer verdient da, selbst in rechtlicher Hinsicht, den Vorzug? Es ist ein Beweis mehr von der Größe des Nationalvermögens, daß die brittische Regierung noch nicht zu dieser äußersten Maaßregel gegriffen hat. In Frankreich, in Deutschland ist über die Kirche, über die katholische, ein härteres Gericht ergangen. Wird die Geistlichkeit der spanischen Kirche denselben Feind, ihren gefährlichsten, noch lange von sich abwehren können?) Auch dann aber, wann eine Regierung schlechtthin außer Stande ist, ihr, den Staatsgläubigern gegebenes, Wort vollständig zu halten, sind noch immer die Maaßregeln, welche in dem Interesse der Staatsgläubiger die mildern sind, zugleich die gerechtern. Staatsanleihen, die gegen eine Rente gemacht werden, die also nur von dem Schuldner aufgekündigt werden können, haben auch den Vorzug, daß sie die Regierung in den Stand setzen, die Staatsschuld auf die, für die Gläubiger am wenigsten drückende, Weise — durch sogenannte Finanzoperationen — herabzusetzen. Es ist nicht zu läugnen, daß, — wenn eine Regierung die Zinsen der Staatsschuld, oder eines mehr oder weniger bedeutenden Theiles der Staats-

schuld, herabsetzt, obwohl mit dem Vorbehalte, daß den Gläubigern, die diese Herabsetzung sich nicht gefallen lassen wollen, frei stehen soll, die Rückzahlung des Capitals zu fordern, — diese Maasregel doch immer als eine Zwangsmaasregel betrachtet, und mithin der Widerrechtlichkeit beschuldigt werden kann. Die Mehrzahl der Gläubiger muß in den meisten Fällen einwilligen; denn wie wäre es möglich, so bedeutende Summen sofort wieder auszuliehen oder nutzbar anzulegen? Gleichwohl ist dieser Zwang mit so vieler Milde gepaart, daß unter allen den Arten, wie die Staatsschuld herabgesetzt werden kann, diese, in rechtlicher Hinsicht, den Vorzug verdient.

Alles das, was in dem Obigen über Staatsschulden gesagt worden ist, läßt auf folgende Hauptsätze sich zurückführen: 1) Der Staat ist nur insofern berechtigt, ein Darleihen aufzunehmen, als er berechtigt seyn würde, das Geld, das er aufnimmt, durch eine Auflage zu erheben. — Es ist rechtlich gleichgültig, ob der Staat die Gelder, deren er bedarf, mittelst eines Anleiheus, oder mittelst einer Auflage erhebt; mit andern Worten, die Frage, ob der Staat ein Anleihen aufnehmen solle, ist insofern nicht eine quaestio juris, sondern bloß eine quaestio utilitatis. Jedoch so wie der Staat berechtigt ist, in Beziehung auf sein Obereigenthum die Zukunft der Gegenwart gleichzustellen; eben so ist er rechtlich verpflichtet, jene quaestio utilitatis zugleich in dem Interesse der Zukunft in Erwägung zu ziehen. — 2) Der Staat ist eben sowohl berechtigt, Zwangsanleihen, als freiwillige Anleihen zu machen; mit andern Wor-

ten, zwischen Zwangsanleihen und freiwilligen Anleihen tritt, in rechtlicher Hinsicht, überall nicht ein Unterschied ein. Allerdings verdienen freiwillige Anleihen, aus tausend Gründen, den Vorzug vor Zwangsanleihen. Aber alle diese Gründe sind nicht Rechtsgründe; sie beruhen vielmehr theils auf dem Interesse der Regierung, theils auf den ökonomischen Interessen der Nation. Zwar soll der Staat auch aus Rechtsgründen nur dann zu einem Zwangsanleihen seine Zuflucht nehmen, wenn es ihm, den Umständen nach, unmöglich ist, das Geld, mittelst eines freiwilligen Anleiheus, zu erheben. Allein nicht bloß in diesem Falle, sondern überhaupt soll die Regierung nur dann zu Zwangsmitteln greifen, wenn sie ihren Zweck nicht in der Güte erreichen kann. Auf der andern Seite ist ein Darleihen, welches dem Staate gemacht wird, wenn es auch ein freiwilliges Darleihen ist, nichts desto weniger eine Auflage. Denn der Staat wäre eben sowohl berechtigt gewesen, das Anleihen zwangsweise zu erheben. Ganz so verliert eine Auflage, die, auch ihrer äußern Form nach, eine Auflage ist, nicht deswegen diese ihre Eigenschaft, weil sie freiwillig entrichtet wird. In einigen teutschen Reichsstädten wurden gewisse Auflagen so erhoben, daß der Stadtrath die aufzubringende Summe im Ganzen den Bürgern bekannt machte, und daß dann ein jeder einzelner Bürger den, nach seinen Vermögensumständen auf ihn kommenden, Beitrag selbst schätzte, und den Beitrag insgeheim in den Schatzungskasten legte. In Hamburg und in Bremen soll es noch jetzt bei gewissen Auflagen so gehalten werden. Sind oder waren nun diese freiwilligen Beiträge nicht gleichwohl, der Sache nach, Auflagen? — 3) Der Staat ist berechtigt, seine

Schulden herabzusehen, sie sogar für gänzlich getilgt zu erklären, wenn und inwiefern er nicht weiter im Stande ist, neben dem laufenden Aufwande auch den für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu bestreiten. Ein Staatsbankerot, d. i. der Fall, wo ein Staat erklärt, daß er seinen Gläubigern nicht weiter Zahlung leisten werde, ist wesentlich verschieden von einem Privatbankerotte, d. i. von dem Falle, wo ein Privatmann seine Zahlungen einstellt. Der letztere ist der factische Zustand der Zahlungsunfähigkeit. Der Staat weigert sich, seine Gläubiger zu bezahlen; er weigert sich dessen, weil er einen dringenden Aufwand, oder einen Aufwand, den er für dringender hält, zu bestreiten hat.

Es ist keine Freude, Schulden zu bezahlen; der Staat hat noch überdies die Macht, seine Schulden zu bezahlen, oder nicht zu bezahlen. Wie kommt es nun, daß man gleichwohl dem Staate (in der Regel) mit derselben Sicherheit, ja selbst mit größerer Sicherheit, Geld darleihen kann, als Privatpersonen? daß die Capitalisten, Leute, welche mit gutem Grunde ängstlich sind, weil sie, wenn sie Geld ausleihen, statt des Geldes nur Papier erhalten, den Regierungen so leicht und so freigebig borgen? — Das Wunder erklärt sich aus dem Interesse, welches die Regierungen haben, ihren Credit aufrecht zu erhalten. Dieses Interesse ist die unmittelbare und wesentliche Gewährleistung für die Rechte der Staatsgläubiger, die *causa obligandi politica* der Staatsschulden. Die Gründe, welche sonst noch die Aengstlichkeit der Capitalisten überwinden, wenn der Staat ein Anleihen eröffnet, haben insgesammt nur

unter der Voraussetzung jenes Interesse, oder in Beziehung auf jenes Interesse, diese Eigenschaft und Wirksamkeit. — Der Privatcredit beruht auf drei Bedingungen. Ein Privatmann hat Credit, wenn er zahlen kann; wenn man annehmen kann, daß er (freiwillig) zahlen wolle; wenn der Gläubiger Mittel hat, den Schuldner zur Zahlung nöthigenfalls zu zwingen. Der Credit einer bestimmten Privatperson ist größer oder geringer, je nachdem, was diese Person betrifft, jene Bedingungen inösgesamt oder nur zum Theile gegeben sind; je nachdem eine jede dieser Bedingungen für sich mehr oder weniger vollständig gegeben ist. Der Credit einer bestimmten Privatperson kann also = 0 seyn. Was ihm in der einen von jenen Beziehungen abgeht, kann ihm von einer andern Seite, wenigstens in einem gewissen Grade, zuwachsen. Die Grundbedingung ist und bleibt jedoch das Zahlen können. — Wenn nun auch der Staatscredit keine andern Grundlagen haben kann, als der Privatcredit; so hat er doch nicht alle die Grundlagen, auf welche der Privatcredit sich stützt, und so beruht doch der Staatscredit, was die Grundlagen betrifft, welche, ihrem allgemeinen Charakter nach, eben sowohl den Staats-, als den Privatcredit bedingen, auf besondern Thatfachen und Voraussetzungen. Nämlich: 1) Der Staat kann von seinen Gläubigern nicht zur Zahlung gezwungen werden; den einzigen (und seltenen) Fall etwa ausgenommen, wo eine Regierung, unter der Gewährleistung einer andern, ein Anleihen aufnimmt. Was von dieser Seite den Gläubigern des Staates an Sicherheit abgeht, kann und muß ihnen der gute Wille der Regierung ersetzen. — 2) Auch der Staatscredit hängt von der Zahlungsfähigkeit des

Schuldners, d. i. des Staates ab. Allein einerseits können die Staatsgläubiger nicht gegen die Zahlungsunfähigkeit ihres Schuldners sich sichern. Ein Unterpfandrecht, das ihnen der Staat, z. B. an einer gewissen Art des öffentlichen Einkommens, bestellt, ist nur dem Namen, und nicht der Sache nach, eine Sicherheit. Wenn die Regierung nicht Treue und Glauben halten will; so kann und wird sie auch ein von ihr bestelltes Unterpfand für erloschen erklären. Es kann in dem Interesse des Staatshaushaltes vielleicht vortheilhaft seyn, gewisse Staatseinkünfte zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Eine rechtliche Sicherheit gewährt diese Bestimmung den Gläubigern des Staates keinesweges. Nur aus Rücksicht auf die Vorurtheile, die noch hin und wieder aus der Vorzeit sich erhalten haben (als die Staaten in der That nur Privatanleihen machten), geschieht es noch zuweilen, daß die Regierungen, wegen eines Anleiheus, das sie eröffnen, ein besonderes Unterpfand bestellen. Andererseits haben Staatsanleihen vor Privatanleihen das voraus, daß der Staat, wenigstens in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nie absolut zahlungsunfähig werden kann. Dafür bürgt schon die Vorsicht der Capitalisten. Sondern wenn die Zahlungsfähigkeit des Staates als eine Bedingung des Staatscredits aufgeführt worden ist; so ist diese Bedingung von der relativen Zahlungsfähigkeit des Staates, d. i. von der Macht der Regierung zu verstehen, theils über das Nationalvermögen überhaupt zu gebieten, theils den Staatsgläubigern, unbeschadet der laufenden Ausgaben, Treue und Glauben zu halten. In der ersten Beziehung, also was die Macht der Regierung betrifft, über das Nationalvermögen überhaupt zu

gebieten, würde die unbeschränkte Einherrschaft die für den Staatscredit vortheilhafteste Verfassung seyn, wenn diese Verfassung nicht aus andern Gründen die Grundlagen des Staatscredits gefährdete. In derselben Beziehung wird der Credit eines Staates durch einen Krieg, in welchem der Staat im Nachtheile ist, so wie durch innere Unruhen, wesentlich vermindert. Allerdings haften Staatsschulden auf dem Lande; aber wird auch der Eroberer diesen Grundsatz anerkennen? Allerdings sind und bleiben die Rechte der Staatsgläubiger dieselben, wenn und wie auch die Verfassung des Staates umgestaltet ward. Aber, anderer Gründe nicht zu gedenken, die Partheien, die um die Herrschaft kämpfen, müssen des Volkes schonen. In der andern Beziehung, also was die Macht der Regierung betrifft, den Staatsgläubigern, unbeschadet der laufenden Ausgaben, Wort zu halten, ist der Staatscredit durch den Wohlstand der Nation, durch den verhältnißmäßigen Betrag der laufenden Ausgaben, und durch den der bereits aufgenommenen Staatsschulden bedingt. Die beiden erstern Bedingungen sind wieder von so vielen andern abhängig; sie sind mit dem gesammten innern und äußern Zustande des Staates so genau verwebt, daß der Staatscredit, in der vorliegenden Beziehung, als Resultat des Gesundheitszustandes des Staates und der Nation überhaupt zu betrachten ist. — 3) Die dritte Bedingung des Credits, — das Zutrauen der Capitalisten zu dem guten Willen des Schuldners, — ist für den Privateredit von geringer, von desto größerer Bedeutung für den öffentlichen Credit. Ja, es ist der Credit des Staates vielleicht eben so sehr von dieser, als von der gleich vorher erläuterten Bedingung

abhängig. Der Hauptgrund, warum die heutigen europäischen Regierungen einen so großen und fest begründeten Credit haben, ist der, daß man ihnen allen, so wie sich die Verhältnisse gestellt haben, den festen Willen zutrauen kann, ihre Schulden zu bezahlen. Denn alle sehen voraus, daß sie in Zukunft noch mehr borgen müssen. Daher kann der sonderbare Fall eintreten, daß die Schuldscheine eines Staates steigen, also der Credit desselben im Zunehmen ist, wenn man voraus sehen kann, daß der Staat über kurz oder lang genöthigt seyn würde, noch mehr Geld aufzunehmen. So dürfte das Steigen der griechischen Staatspapiere, das in den neuesten Zeiten statt gehabt hat, denn doch zugleich aus der Meinung der Capitalisten zu erklären seyn, daß Griechenland der Hülfquellen, welche der Credit eröffnet, auch in Zukunft am wenigsten wird entbehren können. Eben so kann der Fall eintreten, daß, mit der Schuld, zugleich der Credit eines Staates zunimmt. Großbritannien borgte während des Krieges mit der französischen Republik 248,181,005 l. St. nach einem Durchschnitte zu 5 l. St. 4. sh. 7. d. p. C., und während des Krieges mit dem französischen Kaiserreiche 258,746,124 l. St. nach einem Durchschnitte zu 4 l. St. 19. sh. 4. d. p. C.; also die erstere Summe zu einem höhern Zinse, als die letztere *). Wenn auch diese Thatsache auf mehrere Ursachen zurückgeführt werden kann und muß; so dürften sie doch auch damit zusammenhängen, daß, jemehr die Schuld eines Staates anwächst, desto mehr die Regierung auch in die Nothwendigkeit versetzt wird, sich, durch die gewissenhafteste Er-

*) Times, 19. Decbr. 1829.

fällung ihres Wortes, des guten Willens der Capitalisten zu versichern. Zugleich nimmt mit der Zahl der Staatsgläubiger die Zahl derer zu, deren Privatinteresse es ist, ihren Einfluß auf die Regierung in dem Interesse des Staatscredits zu verwenden. Jedoch, so groß auch das Vertrauen ist, welches die Staatsgläubiger in den guten Willen der heutigen europäischen Regierungen aus dem Grunde setzen können, weil ihr Privatinteresse und das Interesse dieser Regierungen in der That nur ein und dasselbe ist; so hängt doch allemal das Maas dieses Vertrauens noch von gewissen besondern Bedingungen ab. Zuvörderst von dem Charakter einer jeder einzelnen Regierung; von ihrer Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung, Stetigkeit. Sodann von der Art, wie die Regierung bisher ihre Gläubiger behandelt hat. (Eine Regierung kann für ihren Credit nicht besser sorgen, als wenn sie gegen ihre Gläubiger sogar mit einer gewissen Liberalität verfährt.) Endlich von der Verfassung des Staates, und zwar insofern, als diese die Regierung gewissen, dem Interesse der Staatsgläubiger entsprechenden, Einschränkungen unterwerfen kann. Alles andere gleich gesetzt, wird z. B. diejenige monarchische Regierung den größern Credit haben, welche, was den Staatshaushalt betrifft, unter der Controle einer landständischen Verfassung, oder einer aus Volksabgeordneten zusammen gesetzten Kammer, steht. Jedoch kommt es hierbei noch insbesondere darauf an, ob und in welchem Grade diejenigen, welche die Verfassung zur Controlirung der Regierung beruft, auch für ihre Person bei der Aufrechthaltung des Staatscredits interessirt sind. Die Aufgabe, welche bei der Organisation einer solchen Ver-

fassung zu lösen ist, hängt mit einer andern zusammen, mit der Aufgabe: auf wem lasten am Ende die Staatsschulden allein, oder Vorzugsweise? auf der Grundrente, oder auf dem Gewinne von Capitalien, oder auf dem Arbeitslohne? oder lasten sie auf allen diesen Quellen des Einkommens in gleichem Grade? Hier kann jedoch diese (so schwierige) Frage nur berührt werden.

Der Maaßstab des Credits einer Regierung ist der Stand (der Marktpreis) ihrer Papiere, d. i. der von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen. Die Genauigkeit und Sicherheit dieses Maaßstabes beruht darauf, daß der Stand der Staatspapiere das Resultat von Berechnungen ist, welche von vielen und unabhängigen und wohl unterrichteten (zum Theil der Regierung sehr nahe stehenden) und aus Privatinteresse ängstlichen politischen Rechenmeistern gleichzeitig angestellt werden. Wenn auch der Stand der Staatspapiere von der Regierung, oder von den großen Capitalisten künstlich bestimmt werden kann (ganz so stören auch Nordlichter oder Erdbeben die Magnetnadel,); so benimmt das doch der Richtigkeit jenes Maaßstabes im Ganzen wenig, oder nichts. Diese Störungen sind nur vorübergehend; sie können sogar nachgewiesen und in Rechnung genommen werden. So wie aber der Credit eines Staates auf dem gesammten Zustande des Staates beruht; so ist jener Maaßstab zugleich ein in der Regel untrüglicher Maaßstab für die Lage und für den Geist einer Regierung überhaupt. Ein merkwürdiges Beispiel von dem Werthe dieses Maaßstabes war der Stand der französischen Staatspapiere unter Napoleons Herrschaft. Die Presse mußte schweigen; dieser Stimme aber konnte nicht Still-

schweigen auferlegt werden. Hätten nun Staatsschulden auch keinen andern Vortheil für den Staat, als daß sie der Regierung in dem Stande der Staatspapiere gleichsam einen Spiegel in die Hand gäben, in welchem sie ein treues Bild von ihrer Lage, von den Gefahren, die ihr drohen, von der Zweckmäßigkeit ihrer Maasregeln erblickt; so würde man versucht seyn, auf die Staatsschulden, schon wegen dieses mit ihnen verbundenen Vortheiles, eine Lobrede zu schreiben. Wenn die Staatskunst eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist; wenn eine jede Rechnung ihr Resultat in bestimmten Zahlen auszudrücken hat; wenn das Resultat einer Rechnung desto fester steht, je größer die Zahl, die Einsicht und der Fleiß derer ist, welche dieselbe Rechnung mit demselben Resultate geführt haben; wenn die Macht nur zu sehr der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu verrechnen: so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden seyn darf, wenn seine Angelegenheiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden sollen. Erst seitdem man den Barometer, den Thermometer, und ähnliche Werkzeuge erfunden hat, hat die Witterungskunde bedeutende Fortschritte gemacht. Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten.

1) Sollen die Staaten Schulden machen?

Das Sollen setzt das Können voraus. Jedoch, daß die europäischen Regierungen Schulden machen können, d. i. daß ihnen, wenn sie Anleihen eröffnen und wenn sie anders Credit haben, Capitalien die Hülle und die Fülle zu Gebote stehen, lehrt die Erfahrung. Eher würde die Frage einer Erörterung nicht unwerth seyn, wie doch diese Masse von Capitalien angehäuft worden sey und fortdauernd vermehrt werde *). Man hat sich, zur Erklärung dieser Erscheinung, auf die Zunahme des Wohlstandes der meisten

*) Im Monat Mai des laufenden Jahres sollen in der Londoner Bank 7 Millionen Pfund Sterling (ungefähr 80 Millionen Gulden) gestanden haben, welche Privatpersonen in derselben unverzinslich niedergelegt hatten.

europäischen Nationen, auf die Ursachen, welche diese Zunahme bewirkten, auf die lange Reihe von Kriegsjahren (da der Krieg Handels speculationen im Großen begünstigt), auf die in Umlauf gesetzte größere Masse des Papiergeldes, auch auf das allmähliche Anwachsen der Staatsschulden berufen. Doch ist noch überdies nicht zu übersehen, daß wir anders und besser wirthschaften gelernt haben, als unsere Vorfahren wirthschafteten. Diese hatten mehr an großen und kostbaren Vorräthen ihre Freude. Die Kunst, das Geld zu dem Leihen zu benutzen, war noch in ihrer Kindheit. Die Staatsanleihen haben auch über die Privat anleihen Aufschluß gegeben.

Das Sollen setzt die Freiheit voraus, das, was man thun soll, auch zu lassen. Nun steht es zwar den europäischen Regierungen nicht weiter frei, des Borgens sich zu enthalten. Sie müssen Geld aufnehmen, weil sie Geld aufgenommen, d. i. ihre, für die laufenden Ausgaben bestimmte, Einnahme gemindert haben. Sie müssen Geld aufnehmen, weil, wenn eine Regierung ihre Macht künstlich steigert, die übrigen nicht zurück bleiben dürfen. Selbst Napoleon konnte den Plan, die Staatsausgaben ohne Anleihen zu bestreiten, nur unter besonders günstigen Umständen, und nicht auf die Dauer, befolgen. Jedoch, wenn auch die europäischen Regierungen mehr oder weniger ge nöthigt sind, Anleihen zu machen; die Frage: sollen Staaten Geld aufnehmen? behält dennoch nicht nur an sich, sondern auch in Beziehung auf jene Regierungen ihr Interesse. Die Noth hat ihre Grade. Man kann auch bloß wegen eines Vortheiles Geld borgen. Wenn es für

den Staat rätzlich ist, Schulden zu machen; so ist es für ihn unrätzlich, die Schulden, die er gemacht hat, durch Zahlungen zu vermindern.

Es kann die vorliegende Aufgabe, und sie soll in dem Folgenden aus mehr, als einem Standpuncte in Betrachtung gezogen werden. Zu beginnen ist die Untersuchung mit der Erörterung der Frage, ob und inwiefern es, nach den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre rathsam sey, daß die Staaten Schulden machen *).

In dem Interesse des Staatshaushaltes, also wenn man Staatsanleihen dem Einkommen nach betrachtet, welches sie der Regierung verschaffen, darf man getrost die Behauptung aufstellen: Staatsanleihen sind unter den verschiedenen möglichen Abgaben, welche der Staat erheben kann, die vollkommensten. Denn keine andere Abgabe wird mit so geringen Kosten erhoben. Abgesehen von Zwangsanleihen, zu welchen der Staat überhaupt nur in den äußersten Fällen seine Zuflucht nehmen darf und soll, bringen die Steuerepflichtigen ihren Beitrag sogar freiwillig dar; ja sie wetteifern wohl selbst mit einander, wer es dem Andern im Zahlen zuvorthun kann. Allerdings verspricht der Staat denen, welche ihm

*) Da, was den Namen dieser Wissenschaft betrifft, die Kunstsprache noch nicht vollkommen bestimmt ist; so bemerke ich Folgendes: Unter der Staatswirthschaftslehre verstehe ich die Gattung, the political economy, l'économie politique. Die zwei Haupttheile dieser Wissenschaft werde ich durch die Worte: die Lehre von der Nationalwirthschaft — die Lehre von dem Staatshaushalte, bezeichnen.

Das Geld darleihen, zugleich Entschädigung, d. i. die Rückzahlung, oder wenigstens die Verzinsung des Capitals. Allein, auch was dieses Versprechen der Entschädigung betrifft, ist der Staat gar sehr im Vortheile. Mit dem Preise des Geldes vermindern sich die Schulden des Staates. Da man nun einerseits, nach den seit ungefähr dreihundert Jahren gemachten Erfahrungen, annehmen kann, daß in Europa, außerordentliche Zeiten abgerechnet, der Preis des Geldes unaufhörlich im Sinken ist, und da andererseits die Rückzahlung der Staatsanleihen fast immer auf unbestimmte Zeit (*ad Calendas graecas*) ausgesetzt wird; so ist der Vortheil, welchen der Staat bei seinen Anleihen von dem Fallen des Geldpreises zieht, äußerst bedeutend. Eben so kann der Staat, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, einer Vermehrung des Nationalvermögens, also einer Vermehrung seiner Geldmittel, mit derselben Gewißheit entgegensehen, mit welcher er auf die Vermehrung der Volkszahl rechnen darf. Ueberdies können sich die Verhältnisse so stellen, und sie haben in der neuesten Zeit in Europa sich so gestellt, daß der Staat die Entschädigung, die er seinen Gläubigern zu leisten versprochen hat, (die Zinsen oder das Capital) herabsetzen kann, ohne doch den Gläubigern sein Wort zu brechen. Er kann z. B. die Zinsen einer früher aufgenommenen Anleihe herabsetzen, wenn er Geld zu niedrigen Zinsen haben und mit diesem diejenigen ältern Gläubiger befriedigen kann, welche sich jene Herabsetzung nicht gefallen lassen wollen. Oder er kann seinen Gläubigern einen höhern Zins anbieten unter der Bedingung, daß sie von ihrem Capitale einen Theil schwinden lassen, und mit dem Versprechen, daß er das

so herabgesetzte Capital eine Reihe von Jahren hindurch nicht auffündigen wolle *). Endlich und im schlimmsten Falle bleibt dem Staate das heroische Mittel eines Bankrottes, d. i. der einseitigen Vernichtung seiner Schulden übrig. Nun bin ich zwar weit entfernt, einer solchen Maaßregel eine Lobrede zu halten. Es ziemt sich nicht, in die Ehrliche der Regierungen ein Mißtrauen zu setzen. Ein Staatsbankerott kann allerdings die Staatsverfassung gefährden. Er verschließt, wenigstens auf eine gewisse Zeit, der Regierung eine Hülfquelle, deren sie kaum entbehren kann u. s. w. Jedoch einem Feinde, den man zu fürchten hat, muß man ins Angesicht schauen. Jene Maaßregel ist denn doch nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick zu seyn scheint. Sie kann durch die Art, wie sie ausgeführt wird, weniger nachtheilig gemacht werden. Es kommt viel auf die Zeitumstände an, unter welchen sie in Vollziehung gesetzt wird. Unmittelbar vermindert ein Staats-

*) Dieser Plan ist vor Kurzem in Großbritannien von Herrn Brickwood in Vorschlag gebracht und zum Theile von dem Kanzler der Schatzkammer in der jetzigen Parlaments Sitzung bei der neuesten Reduction der Staatsschuld in Anwendung gebracht worden. Er lautet seinem speciellen Inhalte nach so: Ein jeder Inhaber 4 Procentiger Staatsschuldscheine hat die Wahl, statt 100 zu 4 Procent 70 zu 5 Procent zu nehmen. Diese 70 Procent können ihm in den nächsten 43 Jahren nicht aufgekündigt werden. Vergl. A plan for redeeming the new Four per Cents, humbly suggested to the consideration of his Majesty's Government. By John Brickwood. Lond. 1830. 8. Vor Kurzem hat der Verf. einen Nachtrag zu dieser Flugschrift herausgegeben.

bankerott das Nationalvermögen schlechterdings nicht; was die Capitalisten des Landes verlieren, gewinnt die Nation, d. i. wird der Nation abgeschrieben. Der Verlust der auswärtigen Capitalisten ist sogar ein wahrer Gewinn für die Nation. Der Verlust, den die Inländer erleiden, trifft mehr solche Capitalisten, welche von ihren Renten leben, als solche, welche ihre Capitalien in einem Gewerbe angelegt haben *). Das Schicksal Jener aber steht mit dem Nationalwohlstande in einer weniger genauen Verbindung; es kann überdies (z. B. durch eine Armentaxe) gemildert werden. Der, durch einen Bankerott erschütterte, Staatscredit stellt sich schneller wieder her, als man erwarten sollte. (Das zeigt Frankreichs Beispiel.) Die Menschen sind vergeßlich; eine Veränderung der, die Staatshaushaltung leitenden, Beamten kann viel wirken. Wäre daher auch von dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten das Aeußerste für die Gläubiger dieser Staaten zu fürchten; die schuldenden Staaten selbst könnten dennoch der Zukunft ohne Muthlosigkeit entgegensehen. Sollten diese Aeußerungen tadelnswert gefunden werden; so könnte ich mich vielleicht auf die Auctorität der mosai-

*) Man hat genaue Listen über die Zahl der brittischen Staatsgläubiger. Die neueste (vom J. 1826) steht in der Schrift: *On the distressed State of the Country. By a Merchant. London 1830. 8.* (Eine ältere vom J. 1823 in der Schrift: *Statistical Illustrations of the territorial Extent and Population, Rental, Taxation etc. etc. compiled for and published by Order of the London statistical Society. III. Ed. Lond. 1827. 8.*)

schen Gesetzgebung berufen, nach welcher alle Schuldforderungen, die ein Israelit an den andern zu machen

Es erhalten jährliche Dividenden oder Zinsen:

Von den:	Nicht über 5 L. st.	Nicht über 10.	Nicht über 50.	Nicht über 100.	Nicht über 200.	Nicht über 300.	Nicht über 500.	Nicht über 1000.	Nicht über 2000.	Ueber 2000.	Summe d. Gläubiger.
3 per Cent. Consols . . .	28,660	12,869	32,086	9,352	6,300	2,262	1,458	855	264	109	94,215
ditto Reduced 3½ ditto Annuities . . .	12,011	4,998	12,133	3,528	2,215	804	512	300	105	44	36,650
4 ditto Consols Long Annuities	233	166	447	205	173	60	71	58	23	14	1,450
New 4 per Cent.	9,981	5,174	12,502	3,593	2,021	608	400	181	35	17	34,512
3 per Cent. Ann. 1726	8,360	3,369	7,731	1,644	825	254	157	58	12	7	22,417
Old South Sea Annuities	31,359	14,629	34,472	7,677	3,903	1,145	644	280	48	24	94,181
New ditto ditto 3 per Cents.	151	90	211	50	22	8	1	—	—	—	533
1751.	746	390	90½	190	76	19	41	5	1	2	2,345
	573	331	669	156	58	15	5	3	2	—	1,811
	149	67	11	15	11	3	1	1	—	1	367
Summa:	92,223	42,083	101,274	26,410	15,604	5,178	3,260	1,741	490	218	288,481

Man sieht also, daß die Zahl derjenigen Capitalisten, welche kleinere Summen in den Stocks stehen haben, bei weitem die größere ist. Derselbe Fall dürfte in allen europäischen Staaten, die Schulden haben, eintreten. Man kann hiemit z. B. den Schluß ziehen, daß der größte Theil der jährlichen Dividenden unmittelbar zur Consumption verwendet wird.

hätte, jedes funfzigste Jahr für erloschen zu crachten seyn sollten *).

Betrachtet man Staatsanleihen aus dem Standpuncte der Nationalwirthschaft; so dürfte weder die Meinung Beifall verdienen, nach welcher Staatsanleihen für den Wohlstand der Nation unbedingt vortheilhaft sind, noch die Meinung, nach welcher der Staat nur in Fällen der Noth, d. i. nur wenn er seine Ausgaben nicht durch andere Auflagen, oder nicht aus andern Einkünften bestreiten kann, zu Anleihen seine Zuflucht nehmen soll. — Die erstere Meinung nimmt an, daß durch Staatsanleihen neue Capitalien geschaffen werden, daß die Schuldsforderungen, welche aus ihnen entstehen, das Nationalvermögen gerade um ihren Betrag vermehren. Allein es läßt sich schlechterdings nicht absehen, wie das Nationalvermögen (wenn man auch voraussetzt, daß der Staat das Geld nur von inländischen Capitalisten geborgt hat,) durch eine bloße Rechnungsoperation, d. i. schon dadurch vermehrt werden könne, daß den Staatsgläubigern eine gewisse Summe zu Gute geschrieben, mit derselben Summe aber die Nation belastet wird. Diese Meinung ist aus demselben Grunde ein Irrthum, aus welchem es eine Täuschung ist, wenn man den Wohlstand einer Nation dadurch erhöhen zu können glaubt, daß man die Production oder Fabrication gewisser Waaren im Inlande, durch die Belastung der Einfuhr derselben Waaren mit schweren Zöllen, begünstigt, d. i. zum Vorthelle der inländischen Producenten oder Fabrikanten der Nation eine Abgabe aufbürdet. Niemand kann dadurch

*) Vergl. F. D. Michaelis mosaisches Recht. §. 158.

reich werden, daß er Geld aus der einen Casse in eine andere legt. Der einzige positive Vortheil, den Staatsanleihen für den Wohlstand der Nation haben, ist der, daß sie das Nationalvermögen in einem Grade und auf eine Weise disponibel machen, wie es sonst nicht disponibel seyn würde. Man hat den Plan in Vorschlag gebracht, einem jeden Grundeigenthümer, bis zu einem gewissen Betrage des Werthes seines Grundstückes, einen oder mehrere Schuldbriefe von Staatswegen auszustellen, welche dann der, in dem Briefe aufgeführte, Grundeigenthümer und Schuldner nach Gefallen in Umlauf setzen könnte. Die Schuldscheine, welche der Staat seinen Gläubigern ausstellt, leisten ganz das, was man von der Ausführung jenes Planes zu erwarten hätte.

— Die andere Meinung kann auf zwei, von einander wesentlich verschiedene, Gründe gestützt werden. Man kann sagen: Es ist eine Ungerechtigkeit gegen die Nachwelt, wenn der Staat Anleihen macht. Ein jeder Tag soll für das Seine sorgen! Oder man kann sagen: Der Staat bewirthschaftet das Nationalvermögen schlecht, wenn er Auflagen in der Form eines Anleiheus erhebt. Jedoch die Unhaltbarkeit des erstern Grundes ist schon oben gezeigt worden. In Beziehung auf das Staatsobereigenthum ist Zukunft und Gegenwart eins; oder, um denselben Satz in der Sprache der Nationalwirthschaftslehre auszudrücken *): es ist für die Nachwelt dasselbe, ob das Nationalvermögen durch ein Staatsanleihen, oder durch eine gewöhnliche Auflage gemindert wird. Auch ist nicht zu

*) Mit dem Herrn geh. Rathe Nebelius in d. a. W. I, 663.

unterscheiden, ob die Ausgabe, für welche der Staat ein Anleihen macht, zum Vortheile der Nachwelt gereiche, oder nicht gereiche. Denn es ist überhaupt ein Irrthum, wenn man den Vortheil der Steuerpflichtigen zum Maasstabe für die Vertheilung der Steuern oder für die Größe des, von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden, Beitrages macht *). Nur als eine Regel der Nationalwirthschaft also kann jene Meinung, wenn überhaupt, vertheiligt werden. In dieser Eigenschaft aber kann sie am Besten so geprüft und widerlegt werden, daß die Untersuchung sofort zur Erörterung der Frage fortschreitet: Was spricht in dem Interesse der Nationalwirthschaft überhaupt für oder gegen die Staatsanleihen? Die Begründung eines Satzes ist zugleich die Widerlegung seines Gegensatzes.

Auch hier hat man von der Ansicht auszugehen, daß Staatsanleihen nur eine eigenthümliche Art von Auflagen sind. Man hat daher die vorliegende Untersuchung an die Beantwortung der Frage anzureihen: Wie unterscheiden sich Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, von andern Auflagen? Sie unterscheiden sich aber, in dieser Beziehung, von andern Auflagen **) 1) dadurch, daß Auflagen von allen Steuerpflichtigen, — oder doch, was hier außer Rechnung gelassen werden kann, von dem größern

*) Nur für gewisse Abgaben, z. B. für Brücken- und Wegegelder, für Gerichtsporteln, für Briefporto, ist dieser Maasstab gültig. Man sollte diese Abgaben mit einem besondern Namen bezeichnen.

**) Um Worte zu sparen, werde ich in der Folge die Auflagen, die nicht in der Form eines Anleiheus erhoben werden, Auflagen schlechthin nennen.

Theile der Steuerpflichtigen — die Gelder aber, welche der Staat Anleihenweise aufnimmt, nur von einigen wenigen Steuerpflichtigen, nur von den Capitalisten, die an dem Darleihen Theil nehmen wollen, entrichtet werden. (Womit noch der Unterschied zusammenhängt, daß in dem erstern Falle das Geld in kleinern, in dem letztern Falle aber in größern Quoten erhoben wird; ein Unterschied jedoch, welcher, die Sache aus dem Standpuncte der Nationalwirthschaft betrachtet, schwerlich in Anschlag zu bringen seyn dürfte.) Die Frage: Soll der Staat Schulden machen? stellt sich daher so: Ist es, in dem Interesse des Nationalwohlstandes, rathsamer, daß der Staat die Gelder, deren er bedarf, (überhaupt, oder in einem gegebenen Falle,) von den sämtlichen Steuerpflichtigen, oder daß er sie nur von einem Theile der Steuerpflichtigen erhebe? Und da der Staat den letztern Weg nur unter der Bedingung mit Recht einschlagen kann, daß er das Geld Anleihenweise aufnimmt, oder daß er, im Namen der sämtlichen Steuerpflichtigen, Verzinsung und Rückzahlung verspricht: ist es rathsamer, daß die Steuerpflichtigen das Geld selbst entrichten, oder daß sie es borgen? Auf diese Frage aber kann nur die Antwort ertheilt werden: Eine Nation, die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, ist, in dieser Beziehung, mit einem Privatmanne zu vergleichen. Wie ein Privatmann seine laufenden Ausgaben in der Regel aus eigenen Mitteln (aus seinem Einkommen und ohne Geld aufzunehmen) zu bestreiten hat; so auch eine Nation. Allein dieselben Ausnahmen, welche jene Regel leidet, leidet auch diese. Es darf und soll daher eine Regierung Geld aufnehmen, erstens, wenn die Nation nicht im Stande

ist, die Summe, deren die Regierung bedarf, aus ihrem Einkommen zu bestreiten, wenn sie also, um diese Summe mittelst einer Auflage aufzubringen, genöthigt seyn würde, ihren Vermögensstock anzugreifen; was die Regierung daran erkennen kann, daß die Abgaben nur mit Schwierigkeit herbeigetrieben werden können, oder daß der Ertrag der Abgaben im Sinken ist. Ein Privatmann hat seine Ausgaben zu beschränken, wenn sie seine Einnahme übersteigen; eine Regierung muß ihre Ausgaben, in Fällen der Noth, also insbesondere in Kriegszeiten, um einen jeden Preis zu bestreiten suchen. Allerdings könnte es die Regierung den einzelnen Steuerpflichtigen überlassen, die Abgaben, die sie nicht aus ihrem Einkommen aufbringen können, durch Anleihen oder durch die Ver Silberung ihrer Güter zu decken; aber der, in jeder Hinsicht vortheilhaftere, Ausweg ist ein Staatsanleihen. Seitdem dieser Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt worden ist, sind die Kriege für den Wohlstand der europäischen Völker weit weniger nachtheilig, als sie es ehemals waren. Uebrigens ist es in den Fällen dieser Art gleichgültig, ob der Staat das Geld bei inländischen oder bei auswärtigen Capitalisten aufnimmt. Er nimmt es da am besten auf, wo es zu den vortheilhaftesten Bedingungen zu haben ist. — Eine Regierung, welche, zur Deckung ihrer Ausgaben, einer Vermehrung ihrer Einnahmen bedarf, darf und soll zweitens dann Geld aufnehmen, wenn die Nation zwar im Stande seyn würde, eine Erhöhung der Auflagen aus ihrem Einkommen zu bestreiten, wenn jedoch die Nation, nach der Beschaffenheit der Umstände, ihre Ersparnisse mit großem Gewinne in dem Ackerbaue, in Gewerben, oder im Handel

anlegen kann. Ganz so borgt auch ein Privatmann mit gutem Grunde Geld, wenn er mit dem Gelde mehr verdienen kann, als der Zins beträgt. In Amerika tritt dieser Fall ein, und er wird noch lange eintreten. Daher haben die südamerikanischen Staaten sofort zum Credite ihre Zuflucht genommen; noch weiser haben allerdings die vereinigten Staaten von Nordamerika gehandelt, welche ihre Schuld in dem Grade gemindert haben, daß sie nur noch dem Namen nach eine Schuld ist. Auch Rußland dürfte sich in dem Falle befinden, daß es, wenn es seine Einnahme zu erhöhen hat, aus dem vorliegenden Grunde am besten eine Staatsanleihe eröffnet. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Anleihen, welche eine Regierung aus diesem Grunde aufnehmen will, am besten im Auslande gemacht werden. Endlich drittens darf und soll eine Regierung Geld borgen, wenn ihre Ausgaben überhaupt plötzlich steigen, wenn sie also, wollte sie nicht ein Anleihen eröffnen, die Auflagen plötzlich erhöhen müßte *). Denn es muß allemal in dem Haushalte der einzelnen Steuerpflichtigen Verlegenheit und Unordnung verursachen, wenn die öffentlichen Abgaben, besonders die directen, plötzlich gesteigert werden. Alles dieses zusammen genommen, darf man daher wohl behaupten, daß keine Nation einen wohlgeordneten Haushalt haben, keine zu einem immer größern Wohlstande stetig und ununterbrochen fortschreiten kann,

*) Ich übergehe die Staatsanleihen, welche zur Herabsetzung früherer Schulden oder zur Einziehung eines, vom Staate in Umlauf gesetzten, Papiergeldes gemacht werden. Das sind Finanzoperationen.

wenn nicht die Regierung von Zeit zu Zeit, so wie der eine oder der andere von jenen Fällen eintritt, zu Anleihen ihre Zuflucht nimmt.

„Das System der Staatsanleihen (sagt der Graf Lauderdale in seinen, im Drucke erschienenen, Briefen an den Herzog von Wellington), durch dessen Anwendung eine Nation die Mittel erhält, einen größern Aufwand zu bestreiten, als den, welchen sie sonst für ihren unmittelbaren Gebrauch zu machen im Stande seyn würde, hat und muß allemal die Folge haben, daß Land, in welchem man dieses System in Vollziehung setzt, nicht etwa ärmer, sondern reicher zu machen.“ — Sodann aber unterscheiden sich Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, von andern Auflagen 2) dadurch, daß sie die Steuerpflichtigen, indem sie diese einer Last entheben, zugleich mit einer Last, und zwar mit einer Last, die von Dauer, wenn auch von einer kürzern oder längern Dauer, ist, beschweren. Mit andern Worten: Staatsanleihen verwandeln eine außerordentliche Staatsausgabe in eine gewöhnliche; sie vertheilen eine Auflage, die sonst sofort zu entrichten seyn würde, auf eine längere oder kürzere Reihe von Jahren. Offenbar spricht dieser Unterschied zum Vortheile der Staatsanleihen. Eine Nation gewinnt eben so, wie eine Privatperson, wenn sie ihre Ausgaben einer gewissen Regel unterwerfen, einem unverhältnismäßigen Steigen derselben vorbeugen kann. Jedoch gerade von dieser Seite hat man die Staatsanleihen am heftigsten angegriffen. Staatsanleihen, behauptet man, thun dem Nationalwohlstande auf dieselbe Weise Eintrag, wie eine jede Ausgabe, die ohne eine Vergeltung gemacht wird, das Vermögen desjenigen

vermindert, von welchem sie bestritten worden ist. Die Zinsen der Staatsschulden können jährlich eine solche Summe betragen, daß es der Nation schwer, ja vielleicht unmöglich ist, neben den, jährlich zu leistenden, Sinzzahlungen die laufenden Ausgaben zu decken. Ja so verführerisch ist die Leichtigkeit, mit welcher eine Regierung, die Credit hat, die unverantwortlichsten Ausgaben machen kann, ohne durch das Verschwenden der öffentlichen Gelder dem Volke für den Augenblick Ursache zur Unzufriedenheit zu geben, und ohne selbst auf ihre Fehler sofort aufmerksam gemacht zu werden, daß man die Menschen sehr schlecht kennen müßte, wenn man hoffte, daß die Regierungen dieser Versuchung nicht unterliegen würden. (Universitas male administrat ist ein altes und wahres Sprüchwort.) Und man bezieht sich, zur Bestätigung dieser Behauptungen, auf das Ansehen der Geschichte, namentlich auf das Beispiel Großbritannien's. Die Vertheidigung der Staatsanleihen gegen diese Vorwürfe ist nicht so schwer, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheint. Nicht die Staatsanleihen trifft dieser Tadel, sondern die Ausgaben, wegen welcher die Schulden gemacht worden sind. Darüber können sich vielleicht die Britten beschweren, daß die Regierung so große Summen verwendet hat, um dem französischen Volke zu seiner jetzigen Constitution, d. i. zu einem Glücke zu verhelfen, welches ihm sonst schwerlich geworden wäre. Vorausgesetzt aber, daß der Zweck, für welchen die brittische Regierung in dem Kriege mit der französischen Republik und in dem mit dem französischen Kaiserreiche so schwere Summen aufgenommen hat, gerechtfertiget werden kann; so sind mit diesem Zwecke auch die Mittel gerechtfertigt,

ohne welche der Zweck nicht zu erreichen gewesen seyn würde. Wenn der Credit die Regierungen verleiten kann, unnöthige Ausgaben zu machen (was allerdings eingeräumt werden muß); so ist dem Uebel durch die Organisation der Verfassung Einhalt zu thun. Auch liegt in dem Staatscredite selbst ein Gegenmittel. Er sinkt, wenn er gemißbraucht wird. Es geschieht ferner in einer Menge von Fällen, daß die Gegenwart der Zukunft Lasten aufbürdet. Nun hat zwar die Verzinsung der Staatsschuld, ein Fall dieser Art, das Eigenthümliche, daß die Beschränkung dieser Ausgabe, wenn sie, wegen einer Veränderung der Umstände, nothwendig wird, besondern Schwierigkeiten, welche rechtlicher Art sind, unterworfen ist. Allein in der andern Waagschaale liegen die Glücksfälle, von welchen man, wie oben erwähnt worden ist, eine Erleichterung dieser Last erwarten darf, liegen die Kunstmittel, durch welche man die Staatsschulden oder deren Zinsen, unbeschadet der Rechte der Gläubiger, herabsetzen kann.

Daß, was in dem Obigen über Staatsanleihen und Staatsschulden in nationalwirthschaftlicher Hinsicht bemerkt worden ist, bezog sich auf den Einfluß, welchen sie auf den Wohlstand der Nation, diese als ein Ganzes betrachtet, haben. Allein von demselben Standpunkte aus sind sie noch überdies in der Beziehung in Erwägung zu ziehen, in welcher sie zu dem Wohlstande der einzelnen Unterthanen stehen. — Wenn Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, nachtheilig wirken; so thun sie es in dieser Beziehung. Indem der Staat ein Anleihen eröffnet, tritt er zuvörderst in Concurrenz mit allen den Privatpersonen, welche außer ihm An-

leihen im Lande machen wollen. Er kann das allerdings, wenigstens in einem gewissen Grade, vermeiden, wenn er das Geld im Auslande borgt. Doch wird alsdann nur der Kampf zwischen dem Staate und dessen Mitwerbern in ein anderes Land verlegt; weshalb dieser Fall hier unbeachtet gelassen werden kann, und unbeachtet gelassen werden soll. In diesem Kampfe stehen die Unterthanen offenbar im Nachtheile. Der Credit des Staates steht in der Regel höher, als der Credit der Einzelnen; die Leichtigkeit, mit welcher man die Zinsen von den, dem Staate dargeliehenen, Capitalien beziehen kann, ist für die Capitalisten besonders anziehend. So verdrängt also der Staat allen denen den Geldmarkt, welche mit ihm zugleich Geld suchen. Einigen Ersatz für diesen Verlust erhalten die Mitwerber des Staates allerdings dadurch, daß der Zinsfuß, d. i. der Marktpreis der Capitalien, stetiger wird, daß die Verkäuflichkeit der Staatsschuldscheine Privatanleihen erleichtert. Allein für genügend dürfte dieser Ersatz keinesweges zu achten seyn. Eben so leidet der Staat, indem er Anleihen eröffnet, die Capitalien von der Bestimmung zu nutzbaren Verwendungen ab, welche ihnen sonst die Capitalisten selbst zu geben veranlaßt, oder genöthigt seyn würden. Wenn in den neuern Zeiten die Preise der Landgüter bedeutend gesunken sind; so war eine Ursache dieses Sinkens, wenn auch nicht die einzige, unstreitig die, daß die Capitalisten ihre Gelder lieber in Staatspapieren anlegten, als zum Ankaufe von Grundstücken verwendeten, daß sich also die Zahl derer, welche Grundstücke anzukaufen suchten, verminderte. Nun werden zwar alle diese Nachtheile mehr oder weniger in dem Gefolge der Staatsanleihen seyn, je

nachdem das Land, dessen Regierung die Anleihe macht oder gemacht hat, ärmer oder reicher ist, d. i. je nachdem in dem Lande ein Mangel oder ein Ueberfluß an Capitalien ist. Allein auch unter der günstigsten Voraussetzung können Staatsanleihen nicht ohne alle nachtheilige Folgen für den Wohlstand der einzelnen Unterthanen wenigstens so lange seyn, als die Staatsanleihen die Capitalien Vorzugsweise an sich ziehen. — Jedoch, es giebt ein Mittel, welches geschickt ist, einen Theil der Capitalien dem Privatverkehre zu erhalten, ohne daß es doch dem Staate die Hülfquellen entzöge, welche er in seinem Credite hat. Dieses Mittel sind wohl berechnete und feststehende Banken, nicht eine Staatsbank, sondern Privatbanken. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich hier die Bedingungen, unter welchen Banken diesem Zwecke entsprechen können, aus einander setzen wollte. Doch ich kann mich wegen jener Behauptung auf das System beziehen, nach welchem die schottischen Banken eingerichtet sind und verwaltet werden*). Mittelft dieses Systems wird der Privatcredit mit dem

*) Vergl. über das System dieser Banken, so wie über die Londoner Bank und über die Geschäfte der englischen Bankiers: The quarterly Review. März 1830. S. 476. Die schottischen Banken sind Actiengesellschaften. Die Actionaire haften nur mit ihrer Einlage für den Credit der Bank. In England darf — in einem Umkreise von 65 englischen Meilen, von London aus gerechnet, — kein Bankierhaus mehr, als sechs Gesellschafter haben. Wenn, außerhalb dieses Umkreises, eine Bank von einer Gesellschaft gegründet wird; so haften die einzelnen Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Bank. (Das verhindert die Entstehung größerer Gesellschaften dieser Art.) Auch in Beziehung auf die Geschäfte haben die

Staatscredite auf den Fuß der Gleichheit gestellt, d. i. es wird auch jener in einen gemeinsamen oder öffentlichen Credit verwandelt. Zugleich werden die Mittel, den Privatpersonen zu Hülfe zu kommen, durch das Papiergeld, welches die Banken in Umlauf setzen, vermehrt. Freilich ist dieses System nicht überall ausführbar. Besonders schwierig würde die Ausführung in den kleinern teutschen Staaten seyn. Doch beweiset der Verein, welcher seit einigen Jahren in Württemberg für Privat-An- und Darleihen besteht, daß auch in Teutschland das Bedürfniß gefühlt wird und Abhülfe zuläßt. Nur vergesse man nie, daß alle Anstalten dieser Art, wenn sie dem oben gedachten Zwecke entsprechen sollen, Privatanstalten seyn und bleiben müssen. Sollte übrigens jenes Mittel aus irgend einem Grunde in dem einen oder in dem andern Staate nicht anwendbar seyn; so ist dem Privaterebite, damit er den Kampf mit dem Staatscredite bestehen könne, wenigstens durch eine gute Hypothekenordnung zu Hülfe zu kommen.

Staatsanleihen sind in dem Obigen, was ihre staatswirthschaftliche Seite betrifft, in einem Lichte dargestellt worden, welches von Vielen für zu vortheilhaft und reizend erachtet werden dürfte. Jedoch noch viel weiter geht ein neuerer englischer Schriftsteller, welcher die Staatsausgaben sogar in der Regel, und nicht blos in gewissen Fällen, durch Staatsanleihen (in Verbindung mit einer Einkommensteuer) zu decken vorschlägt, daher auch die Ab-

schottischen Banken Eigenthümlichkeiten, welche sie ganz besonders zu einer Stütze des Privaterebits machen.

zahlung einer bereits gemachten Schuld gänzlich widerräth *). Wenn ich auch nicht gemeint bin, mit diesem Schriftsteller gleichen Schritt zu halten, und daher die Meinung desselben nicht zur Bestätigung, sondern nur zur Entschuldigung der von mir verfolgten Ansicht anführen kann; so wird es doch den Lesern des vorliegenden Aufsatzes vielleicht nicht unwillkommen seyn, die Meinung jenes Schriftstellers (in einem Auszuge) kennen zu lernen.

„Wenn wir Steuern erheben,“ sagt dieser Schriftsteller; „so gehen wir zu eines Mannes Hause, bewaffnet mit einem tüchtigen Prügel, wir schlagen ihn, bis er weich wird, wir stellen ihn perpendiculaire auf den Kopf und schütteln ihn, bis daß das Geld aus seinen Taschen fällt; alles dieses zum großen Jammer und Elende des Mannes. Aber wenn wir borgen; so kommt derselbe Mann aus eigenem freien Willen zu unserm Hause, zieht seinen Hut ab und legt das Geld auf den Tisch. „„Schreibt es mir gut,““ ist alles, was er sagt, und ruhig geht er wieder an sein Geschäft.“

„Das ist der Unterschied zwischen Besteuern und Borgen. Warum also, mit großem Aufwande von Zeit und Mühe und Geld, das auffuchen, was, wenn es uns beliebt, von selbst zu uns kommt? warum das erzwingen, was von dem guten Willen erhalten werden kann? warum nehmen, wenn wir nur anzunehmen brauchen? — Der Grundsatz, auf welchem alle Staatsanleihen beruhen, ist

*) S. drei, mit dem angenommenen Namen: Hermes, unterzeichnete, Briefe in den Times vom 19. Dec. 1829, vom 7. und 30. Jan. 1830.

in den wenigen Worten, in den Worten Burke's, enthalten: Besteuert euch selbst für den gemeinsamen Aufwand, oder das Parlament wird es statt eurer thun! — Wird dieser Grundsatz regelmäßig in Vollziehung gesetzt; so ist das Endresultat eine lange Rechnung über ausgegebenes Geld. Wie Cicero in seiner Rede gegen den Piso sagt: Hier ist die Rechnung, aber wo ist das Geld?"

„Was ist also das Bessere, — die Schuld eines Staates abzutragen, oder sie zu vermehren? — Es sey die Schuld in Geld 500,000,000 L., der jährliche Zins 20,000,000 L., weitere 20,000,000 L. fordere der laufende Staatsaufwand; die ganze, jährlich aufzubringende, Summe (d. i. 40,000,000 L.) werde durch eine Einkommensteuer gedeckt; das Nationalvermögen betrage in Geld 2,000,000,000 L., und das jährliche Einkommen der Nation 100,000,000 L. Die Rechnung steht dann so:

Nationalcapital	2,000,000,000 L.
Staatsschuld	500,000,000 L.

Zusammen: 2,500,000,000 L.

so daß das Capital, welches zur Abtragung der Staatsschuld benutzt werden kann, 2500 Millionen beträgt. — Weiter:

Jährliches Einkommen der Nation	100,000,000 L.
Jährliches Einkommen von den Zinsen der Staatsschuld . .	20,000,000 L.

Zusammen: 120,000,000 L.

so daß das jährliche Einkommen, welches der Einkommensteuer unterworfen ist, 120 Millionen beträgt. — Diese

Ansätze können nicht bestritten werden *). Denn das Nationalcapital, sein Betrag sey welcher er wolle, existirt unabhängig von der Staatsschuld; und eben so hat die Staatsschuld, obwohl nur ein fingirtes Capital, nach den obigen Grundsätzen, zu ihrer eigenen Abbezahlung beizutragen. Auf dieselbe Weise existirt das jährliche Einkommen der Nation unabhängig von den jährlichen Zinsen der Nationalschuld, und es haben diese Zinsen zu ihrer eigenen Berichtigung beizutragen.“

„Da nun, nach diesen Voraussetzungen, zur Deckung des Staatsaufwandes jährlich 40,000,000 L. erforderlich sind, und das jährliche Einkommen, aus welchem dieser Aufwand zu bestreiten ist, 120,000,000 L. beträgt; so beträgt die, jährlich zu erhebende, Einkommensrate $33\frac{1}{3}$ Procent; von welcher Rate (die Zinsen der Staatsschuld, wie oben, zu 20,000,000 L. angenommen) die Staatsgläubiger 6,666,666 L. 13 S. 4 D. — und zwar 3,333,333 L. 6 S. 8 D. zur Bezahlung der, ihnen zu entrichtenden, Zinsen, und eben so viel zur Bestreitung der andern Staatsausgaben — zu tragen haben, die übrigen 33,333,333 L. 6 S. 8 D. aber (das Einkommen der Nation, wie oben, zu 100 Millionen angenommen) dem Nationaleinkommen zur Last fallen, die Hälfte (oder $16\frac{2}{3}$ Procent) für die Zinsen der Staatsschuld, die Hälfte für die andern Staatsausgaben.“

„Nun setze man, daß die Staatsschuld abgetragen werden soll. Die Schuld beträgt 500 Millionen, das Nationalcapital 2000 Millionen. Es können also zur Ab-

*) Gleichwohl möchte gerade in diesen Voraussetzungen die fallacia argumenti liegen.

tragung der Schuld 2500 Mill. verwendet werden; und die Saxe, welche zur Abtragung erforderlich ist, beträgt 20 Procent von dieser Summe.“

„Nach Abtragung der Schuld ist das wirkliche Vermögen und Einkommen der Nation ganz dasselbe, wie vorher, wenn auch beides in vielen Fällen anders, als vormalz, vertheilt ist. Wir nehmen, um die Darstellung deutlicher zu machen, an, daß die Staatsgläubiger, vor Abtragung der Schuld, kein anderes Eigenthum, als ihre Forderungen an den Staat, besaßen. Jetzt steht also die Rechnung so: Die Staatsgläubiger erhalten aus dem Nationalvermögen 400 Mill., und 1600 Mill. verbleiben der Nation; mit andern Worten, die erstern tragen 20 Procent zur Tilgung der Staatsschuld bei, und erhalten eben so viel Procent aus dem Nationalvermögen. — Von nun an ist zur Entrichtung der Zinsen der Staatsschuld keine Abgabe weiter erforderlich; wohl aber sind, zur Deckung der andern Staatsausgaben, noch jährlich 20,000,000 L. aufzubringen. Werden diese 20 Mill. wieder, mittelst einer Einkommensteuer, erhoben; so beträgt diese Steuer jährlich 20 Procent von dem Nationaleinkommen. Denn da von den Zinsen der, nunmehr getilgten, Staatsschuld nicht weiter eine Abgabe bezogen werden kann; so bleibt nur das, zu 100 Mill. angelegte, Einkommen der Nation für die Besteuerung übrig.“

„Da ist es nun klar, daß die, unter welche das Nationalcapital vertheilt ist, oder vielmehr vormalz vertheilt war, durch die Abtragung der Staatsschuld verlieren, d. i. daß das Einkommen, welches ihnen, nachdem sie einen Theil ihrer Capitalien den Staatsgläubigern abgetreten haben,

um der Staatsschuld los zu werden, verbleibt, geringer ist, als das Einkommen, welches sie vormalig hatten, als sie noch zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld beitrugen.

Vormalig betrug das Nationaleinkommen . . . 100,000,000 L.
Die Abgaben betragen . . . 33,333,333 L. 6 S. 8 D.

Rest: 66,666,666 L. 13 S. 4 D.

Jetzt, nach Abtragung der Schuld, beträgt es . . . 80,000,000 L.
Die Abgaben betragen . . . 16,000,000 L.

Rest nur: 64,000,000 L.

Die vormaligen Schuldner verlieren also 2,700,000 L., wogegen die vormaligen Gläubiger eben so viel gewinnen.“

„Ist es aber für die Nation vortheilhaft, die Schuld, die der Staat gemacht hat, nicht abzutragen; so ist es für sie eben so vortheilhaft, den Staatsaufwand überhaupt durch Staatsanleihen zu decken, die Staatsschuld, die bereits vorhanden ist, zu vermehren, anstatt sie abzutragen. — Die Nation gewinnt, unter dieser Voraussetzung, nicht nur insofern, als sie weniger an Abgaben zu entrichten hat, sondern auch insofern, als die Capitalien, mit welchen sonst die höhern Abgaben bestritten werden müßten, in den Händen der werbenden oder productiven Classen der Nation verbleiben, und in den Händen dieser Classen, d. i. in einem Gewerbe oder im Handel angelegt, einen Gewinn bringen, welcher den Zins der Capitalien vielleicht um das Doppelte übersteigt. Indem also der Staat Geld aufnimmt, borgt er es in der That den arbeitsfleißigen Mitgliedern des Ge-

meinwefens. Er verschafft ihnen einen Credit, welchen sie als Individuen, oder welchen wenigstens Viele unter ihnen nimmermehr haben würden. Daß überdies das System der Staatsanleihen auch dem Interesse der Capitalisten Vorzugsweise entspreche, braucht nicht erst durch Gründe dargethan zu werden.“

Jetzt zur Betrachtung des Zusammenhanges, in welchem die Staatsschulden mit dem Verfassungsinteresse der Staaten stehen. — Man kann vielleicht behaupten, daß, wenn in Europa die Idee der Einheit und die der Ewigkeit des Staates jetzt besser, als vormalz, verstanden werden und mehr, als vormalz, ins Leben eingreifen, die Ehre dieser Veränderung, wenigstens zum Theile, dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten gebührt, daß die Staatsschulden das Interesse der Regierung mit dem der Unterthanen, und die Interessen dieser mit einander wechselseitig auf eine ähnliche Weise verschlingen, wie in den altgriechischen Volksherrschaften Einer für Alle und Alle für Einen aus dem Grunde standen, weil ein jeder einzelne Bürger an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar Theil nahm. Wenn die Staatsschulden, wegen dieser ihrer Folge, in einem fast blendenden Glanze erscheinen; so ist freilich auf der andern Seite zu erwägen, daß sie, wenn sie zu einer gewissen Größe anwachsen, dem nie ruhenden Kampfe zwischen Reichen und Armen eine besonders gefährliche Gestalt und Richtung geben können. — Jedoch die Hauptbeziehung, in welcher das Schuldwesen der europäischen Staaten auf die Verfassungen dieser Staaten steht, ist die: Die europäischen Staaten, welche Schulden haben, also die größern euro-

päischen Staaten insgesammt, sind durch ihren verschuldeten Zustand der Sache nach, wenigstens in einem gewissen Grade, in Volksherrschaften verwandelt worden, wenn auch ihre Verfassungen, der Form und dem Buchstaben nach, noch so antidemokratisch seyn mögen. Denn die Regierung eines Staates, der Schulden hat, ist bei allen Maaßregeln, welche sie ergreift, oder doch bei den entscheidendern, mehr oder weniger von der Meinung der Capitalisten abhängig, von welchen sie Geld aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt. Und da die Körperschaft der Capitalisten (*the monied interest*), wie oben bemerkt worden ist, sehr viele Mitglieder zählt; so ist sie billig mehr mit einer Volksherrschaft oder Volksvertretung, als mit einer Aristokratie zu vergleichen, wenn man nicht zwischen den Bankiers und größern Capitalisten und zwischen den kleinern Capitalisten unterscheiden, jene als das Oberhaus, diese als Unterhaus betrachten will. Man mag nun über die Vortheile oder Nachtheile dieser Abhängigkeit, in welche eine Regierung durch das Schuldenmachen versetzt wird, urtheilen, wie man wolle; die Thatsache kann schwerlich in Zweifel gezogen werden. Davon wird man sich am leichtesten oder am besten überzeugen, wenn man die Zeitblätter der Gegenwart mit denen der Vergangenheit vergleicht. Wie oft enthalten die Zeitungen dormalen amtliche Artikel zur Berichtigung oder Leitung der öffentlichen Meinung über Angelegenheiten, welche mit dem Staatscredite in einer nähern Verbindung stehen.

Der Einfluß, welchen die Möglichkeit, Schulden zu machen, auf die auswärtigen Verhältnisse der

Staaten hat, ist im Allgemeinen sattsam bekannt. In Europa ist es fast dahin gekommen, daß man diese Möglichkeit zum Maasstabe für die relative Macht der Staaten benutzen kann, daß sich die Regierungen, ehe sie den Entschluß fassen, vor allen Dingen die Fragen vorlegen: Ist Geld zu verleihen? wieviel? wo? zu welchen Bedingungen? Wenn Großbritannien (was auch seine Gegner sagen) fortwährend eine so gewichtige Stimme in dem europäischen Völkerstaate hat; so ist eine Ursache dieses Einflusses die, daß für die, welche Capitalien suchen, London der Marktplatz ist, welcher mit dieser Waare am besten versehen ist. Den auswärtigen Capitalisten kann dieser Markt in Kriegs- und Friedenszeiten verschlossen werden. Eben so ist durch den Einfluß, welchen Staatsanleihen auf den Ausgang der Kriege haben, die Fortdauer der kleinern Staaten weit unsicherer geworden, als sie vormals war. Je kleiner der Staat ist; desto mehr sinkt in Kriegszeiten sein Credit. (Daher sollte, beiläufig zu bemerken, ein kleinerer Staat sich eben so sehr vor dem Schuldenmachen hüten, als auf die baldige Abzahlung der Schulden, die er gemacht hat, Bedacht nehmen, damit er auf außerordentliche Fälle desto gefaßter wäre.) Sogar dahin kann es kommen, daß, wie das Beispiel des Königreichs Holland zeigt, der verschuldete Zustand eines kleinern Staates von einer größern Macht zur Beschönigung ihrer Eroberungssucht benutzt wird. — Man würde jedoch den heutigen politischen Zustand von Europa unrichtig beurtheilen, wenn man in der Gelegenheit, welche der Credit den Regierungen darbietet, ihre Macht künstlich zu steigern, nur eine neue Gefahr für die Ruhe

von Europa erblickte. Allerdings würde der lange und harte Kampf, welchen die französische Revolution zur Folge hatte, nicht von so langer Dauer gewesen seyn, oder doch zu andern Resultaten geführt haben, wenn er nicht durch das System der Staatsanleihen genährt, und in einem gewissen Grade beherrscht worden wäre. Allein so wie, durch die fleißige Benutzung des Staatscredits, der heutige politische Zustand von Europa hauptsächlich herbeigeführt worden ist; so liegt in der Schwierigkeit, Schulden auf Schulden zu häufen, wo nicht die vornehmste, doch eine der vornehmsten Gewährleistungen für die Fortdauer dieses Zustandes.

In einem, nicht minder vortheilhaften, Lichte erscheinen Staatsschulden, wenn man sie dem Einflusse nach betrachtet, welchen sie, indem sie die Regierung für die Erhaltung und Erhöhung des Staatscredits interessiren, auf die innere Staatsverwaltung überhaupt haben. Nicht nur der Staatshauhalt ist in den europäischen Staaten besser geordnet worden, seitdem diese Staaten von ihrem Credite einen freigebigern Gebrauch gemacht haben; auch in den übrigen Fächern der Staatsverwaltung hat derselbe Geist der Verbesserung gewirkt. Denn es giebt, abgesehen von den auswärtigen Verhältnissen des Staates, für alle und jede Regierungsmaasregeln einen doppelten Prüfstein: der eine ist der vortheilhafte oder nachtheilige Einfluß, den sie auf das persönliche Wohl (auf die Wohlfahrt) der Unterthanen haben; der andere ist ihr Einfluß auf den Wohlstand der Unterthanen. Nun ist es zwar an sich einerlei, ob eine Maasregel an dem einen, oder an dem andern Maasstabe versucht wird; das Resultat ist und muß

in beiden Fällen dasselbe seyn. Allein leichter ist es, überhaupt zu einem Resultate zu gelangen, wenn man den letztern Prüffstein gebraucht; auch macht das so gefundene Resultat auf die Regierung vielleicht den größern Eindruck. S. B., indem ein gemeinfaßliches, bürgerliches Gesetzbuch die Zahl der Rechtshändel vermindert, hat es eben sowohl auf den Charakter, als auf den Wohlstand der Nation einen wohlthätigen Einfluß. Allein das Ersparniß an Geld läßt sich eher in Rechnung nehmen, ist unter einer jeden Voraussetzung ein Vortheil. Allerdings würden die europäischen Regierungen, schon aus Vorsorge für die Vermehrung des öffentlichen Einkommens, und, wenn sie auch nicht Anleihen gemacht hätten, auf Verbesserungen in der innern Verwaltung Bedacht genommen haben. Allein dringender ward das Bedürfniß, und alle Einrichtungen und Maaßregeln mußten auf einen bleibenden Zustand berechnet werden, als die Regierungen zu dem Credite ihre Zuflucht nahmen.

Jedoch man hat den Staatsschulden den Vorwurf gemacht, daß sie, zu Speculationen auf das Steigen und Fallen der Staatspapiere, und, wie man sich ausdrückt, zum Agiotiren Veranlassung gebend, auf den Charakter der Nation einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben. — Dieser Vorwurf dürfte schlechthin auf einem Vorurtheile beruhen, auf demselben Vorurtheile, welches das Ueberschreiten des landüblichen Zinsfußes und das Aufkaufen der Früchte zu Verbrechen ausgeprägt hat. Den Hang zum Wagnen sollten die Gesetze eher nähren und begünstigen, als hemmen. Denn er ist dem Geistesmuthen verwandt. Der Handel mit Staatspapieren ist ein eben so ehrlicher und offener Handel, wie irgend ein anderer Handel. Wenn

man fürchtet, daß er dem Credite der Staatspapiere Eintrag thun könne; so verwechselt man die Wirkung mit der Ursache. Mit einem Worte, das Agiotiren ist ein bloß traditionelles Verbrechen.

2) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt, in dem Interesse des öffentlichen Credits, zu verwalten?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon in dem vorigen Abschnitte vorbereitet worden. Die Vortheile, welche eine Regierung von den Schulden, die sie macht oder gemacht hat, ziehen kann, deuten zugleich die Handlungsweise an, welche sie zu beobachten hat, um sich diese Vortheile zuzueignen und zu erhalten.

Unter allen monarchischen Verfassungen dürfte diejenige, welche die Gewalt des Staatsherrschers durch eine, aus Volksabgeordneten bestehende, Versammlung (nach dem Systeme zweier Kammern) beschränkt, für den Staatscredit die vortheilhafteste seyn. Denn einerseits zahlt das Volk am willigsten und freigebigsten, wenn es sich selbst besteuert, oder wenn es in der Meinung steht, daß es sich selbst besteuere. Und andererseits enthält eine Verfassung der gedachten Art besondere Bürgschaften für die getreue Erfüllung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes. Derjenige europäische Staat, welcher zuerst eine Verfassung dieser Art gehabt hat, Großbritannien, genießt zugleich des am festesten begründeten Credits. (Freilich haben in demselben Staate auch die Abgaben und die Schulden vergleichungsweise die größte Höhe erreicht. Allein man ver-

rechnet sich, wenn man den Werth der brittischen Verfassung und ihrer Nachbilder in den Einfluß derselben auf die Wirtschaftlichkeit der Regierung setzt.) Wenn auch diese glänzende Lage des brittischen Staatscredits auf mehr, als einer Ursache beruht; so ist doch Großbritanniens Verfassung nicht die letzte dieser Ursachen. Und schon hat Frankreich von seiner, der brittischen ähnlichen, Verfassung ähnliche Vortheile gezogen. Man darf daher wohl vermuthen, daß die sogenannte Repräsentativverfassung, an der Hand der Staatsschulden, noch in mehreren europäischen Staaten Eingang finden werde. — Auch das läßt sich aus diesen Vorderfäßen und Thatfachen folgern, oder durch sie bestätigen, daß es eine Grundmaxime der zweiten Kammer oder des Unterhauses seyn müsse, Schulden zu machen. Eine bessere Gewährleistung für die Fortdauer einer solchen Verfassung, als diese, giebt es nicht.

Wenn, wie schon oben bemerkt worden ist, ein Staat, der verschuldet ist, besondere Gründe hat, auf die Erhaltung des Friedens Bedacht zu nehmen; so ist es eben so sehr das Interesse eines solchen Staates, einen Krieg, zu welchem er sich zu entschließen genöthigt ist, möglichst schnell zu beendigen. Je länger der Krieg dauert; desto mehr ist der Staat der Gefahr ausgesetzt, daß die Hülfquellen vertrocknen, welche ihm sein Credit eröffneter. Die Invasionskriege, welche in den neuern Zeiten üblich geworden sind, stehen daher in einer unmittelbaren Beziehung auf den verschuldeten Zustand der mächtigsten, und überhaupt der meisten europäischen Staaten.

Die innere Staatsverwaltung, welche an sich die beste ist, eine Verwaltung also, welche durch Be-

sonnenheit, durch Stetigkeit, durch Ordnungsliebe, durch Rechtllichkeit und durch Bereitwilligkeit zu wahren Verbesserungen sich auszeichnet, ist zugleich in dem Interesse des Staatscredits die beste. So einleuchtend ist dieser Satz, daß Staatsschulden, weil sie die Regierung zur Erhaltung und Vermehrung des Staatscredits dringender auffordern, überall auf die innere Staatsverwaltung einen wohlthätigen Einfluß gehabt haben. Dafür könnten aus der Zeitgeschichte eine Menge Beispiele angeführt werden. Bemerkenswerth ist der Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen Staats- und Privatschulden eintritt. Ein Privatmann, der verschuldet ist, wird leicht in der Verwaltung seiner Angelegenheiten nachlässiger; denn er wirthschaftet für Andere. Bei einer Regierung, die verschuldet ist, tritt der entgegengesetzte Fall ein; denn sie wirthschaftet nun, indem sie der Interessen des Volkes wahrnimmt, desto mehr für sich.

Wenn auch die überhaupt beste Verwaltung der innern Angelegenheiten des Staates zugleich dem Interesse des Staatscredits am besten entspricht; so steht doch die Vorsorge für den Staatscredit mit gewissen öffentlichen Einrichtungen und Maaßregeln in einer besondern Verbindung.

Der Staatscredit ist die öffentliche Meinung, inwiefern sie über die Zahlungsfähigkeit und über die Zahlungswilligkeit der Regierung ein günstiges oder ein ungünstiges Urtheil fällt. Kein Staat kann Credit haben, in welchem es keine öffentliche Meinung giebt, oder in welchem die öffentliche Meinung keinen Einfluß auf die Maaßregeln der Regierung hat. (Dem Großsultane der Türken fehlt es nicht an dem guten Willen, wohl aber an

der Macht zum Schuldenmachen. Denn er trägt billig Bedenken, der Macht der öffentlichen Meinung sich zu unterwerfen.) Dagegen kann es dem Credite eines Staates nur förderlich seyn, wenn die Regierung die Freiheit des mündlichen und schriftlichen Verkehrs, ohne welchen es keine öffentliche Meinung geben kann, begünstigt, und die Urtheile dieser Meinung nicht unbeachtet läßt. Es hat daher das Recht der freien Gedankenmittheilung an dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten, als an einem Zustande, welcher diese Staaten dringend auffordert, auf die Erhaltung und Steigerung ihres Credits Bedacht zu nehmen, einen zwar geheimen, aber sehr mächtigen Gönner. In der That, die Staatsgeheimnisse sind in den neuern Zeiten aus der Statistik der europäischen Staaten fast gänzlich verschwunden. Ueberall hat die öffentliche Meinung, wenigstens in dem Stande der Staatspapiere, ein Organ erhalten.

Ein Hauptthema unserer Zeit ist die Freiheit des Handelsverkehrs unter den europäischen Völkern. Nicht auf den Wohlstand der europäischen Völker beschränkt sich das Interesse dieser Frage. Für die gesammten Verhältnisse unter diesen Völkern, für die Einheit des europäischen Völkerstaates überhaupt, ist sie von entscheidender Wichtigkeit. In dem Streite über diese Frage ist die Stimme der Capitalisten entschieden für die Freiheit dieses Handelsverkehrs. Denn in Beziehung auf die Anleihen, welche die europäischen Staaten aufgenommen haben, und in Beziehung auf neue Staatsanleihen, sind die Capitalisten nicht Bürger eines einzelnen Staates, sondern nur Bürger des europäischen Völkerstaates, oder

Weltbürger. (Der Wahlspruch dieser Philosophen ist: *Omnia mea mecum porto!*) Sie legen ihre Gelder, nach Gefallen, bald bei diesem, bald bei einem andern Staate an. Sie sind also, zusammen genommen, bei dem Wohlstande der sämtlichen europäischen Staaten, und ungefähr in demselben Grade, betheiliget. Sie erwägen überdies, daß Beschränkungen des Handelsverkehrs zwischen dem In- und dem Auslande, indem sie z. B. auf Wechselgeschäfte und auf den Wechselcours störend einwirken, auch auf die Erhebung der Zinsen, die sie von einer auswärtigen Regierung beziehen, einen mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß haben können. Sie nehmen wenigstens für den Handel mit Gold und Silber den Grundsatz der Freiheit des Waarenverkehrs mit dem Auslande in Anspruch. Man darf daher wohl erwarten, daß das Interesse des Staatscredits die Gunst der europäischen Regierungen diesem Grundsatz immer mehr und mehr zuwenden werde. Bei dem, was bereits für die Anwendung dieses Grundsatzes geschehen ist, dürfte die Stimme der Capitalisten nicht ohne Einfluß gewesen seyn.

Es ist eine, in mehr als einer Hinsicht sehr bemerkenswerthe, Thatsache, daß jetzt so viele Waaren in Fabriken und Manufacturen verfertigt werden, welche ehemals von einzelnen Handwerksmeistern verfertigt wurden; daß so viele Arbeiten durch Maschinen verrichtet werden, welche sonst von Menschen verrichtet wurden; daß daher jetzt zur Betreibung so vieler Gewerbe große Capitalien erforderlich sind, anstatt daß ehemals dieselben Gewerbe mit kleinern Capitalien betrieben wurden. In England kommt noch hinzu, daß die kleinern Landgüter zu

einem großen Theile verschwunden sind, d. i. daß man sie zu größern Landgütern vereinigt hat. Dürfte man diese Veränderungen bloß in dem Interesse des Staatscredits betrachten; so würden sie allerdings für schlechthin vortheilhaft zu erachten seyn. Bei den großen Capitalisten ist am leichtesten das Geld zu finden, dessen der Staat als eines Anleihs bedarf. In andern Beziehungen aber ist diese Anhäufung der Capitalien und des Grundeigentums in den Händen einiger wenigen desto gefährlicher für den Staat. Der Theil des Volkes, der in den Fabriken und Manufacturen arbeitet, ist weder in physischer, noch in moralischer Hinsicht der vorzüglichste. Der Lebensunterhalt der Fabrikarbeiter ist überdies von so manchen Wechselfällen abhängig. Werden die Kleinbauern in Tagelöhner verwandelt; so verliert der Staat eine Hauptstütze seiner Macht. (Ich wiederhole hier nur die Klagen englischer Schriftsteller.) Nun erstreckt sich zwar die Macht oder das Recht des Staates nicht so weit, diese Veränderungen in dem Haushalte der Nation gänzlich zu verhindern. Allein zur Minderung des Uebels kann er allerdings beitragen, namentlich durch die Gesetze, welche das Erbrecht zum Gegenstande haben. Auf jeden Fall wird eine Regierung nicht leichtlich sich entschließen, die Entstehung von Fabriken und Manufacturen durch besondere Begünstigungen zu veranlassen. Obnein scheinen schon die Staatsschulden den Nachtheil in ihrem Gefolge zu haben, daß sie die Vermögensumstände der Einzelnen ungleicher machen.

Besonders für die Einrichtung, welche dem Staatshaushalte überhaupt zu geben ist, sind Staatsschulden

von entscheidender Wichtigkeit. — Die Staatsschulden sind Geldschulden; in Geld sind die Zinsen dieser Schulden zu entrichten. Nur dann also entspricht die Ordnung des Staatshaushalts dem Interesse des Staatscredits vollkommen, wenn die gesammte Einnahme des Staates in Geld, und zwar in Steuern, welche in Geld zu entrichten sind, besteht. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Einnahme des Staates gegen die Schwankungen der Waarenpreise in dem Grade gesichert, in welchem sie überhaupt gegen diese Gefahr gesichert seyn kann, und in welchem sie gegen diese Gefahr gesichert werden muß, wenn sie den Staatsgläubigern die Zahlung der Zinsen und die unverbrüchliche Vollziehung des etwa gewählten Schuldentilgungsplanes genügend verbürgen soll. Es kann, aus andern Gründen, vortheilhaft oder nothwendig seyn, daß das Finanzministerium nicht bloß der Vorstand der Cassé sey, zu welcher das Volk steuert, und aus welcher die Regierung die öffentlichen Ausgaben bestreitet, sondern daß es zugleich wirthschafte, z. B. gewisse Landgüter (die Domainen) verwalte, oder gewisse Gewerbe treibe. Nur mit dem Interesse der Staatsgläubiger steht diese Art des Staatshaushalts nicht im Einklange. Und eben so wenig die, wo die Abgaben nicht in Geld, sondern in Naturalien erhoben werden. Die brittische Regierung wirthschafet nicht; sie verwaltet nur die, für die Staatsausgaben bestimmte, Geldeasse der Nation. (Die Krongüter, von einem verhältnißmäßig unbedeutenden Werthe, stehen unter einer besondern Verwaltung. Die Zehnten sind das Eigenthum der Kirche, zum Theile Privateigenthum). — Eben so ist bei der Frage, auf welche Gegenstände die Abgaben

gelegt werden sollen, das Interesse des Staatscredits zu berücksichtigen. Alle europäische Regierungen haben bisher Bedenken getragen, die Zinsen der Staatsschuld unmittelbar zu besteuern, so oft sie auch dazu aufgefordert worden sind. Denn sie erwogen, daß eine solche Steuer, der Sache nach, eine Verletzung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes seyn würde, und daß, weil eine solche Steuer den Credit des Staates vermindern müßte, der Verlust den Gewinn leicht übersteigen könnte. Denselben Einwendungen dürfte eine Einkommensteuer unterworfen seyn, bei welcher das Einkommen von den dem Staate verzinslich dargeliehenen Geldern in Anschlag gebracht würde. Dagegen verdienen Abgaben, welche auf die Consumtion gelegt werden, die Gunst, welche sie in neuern Zeiten erhalten haben, auch aus dem Grunde, weil sie mittelbar ein jedes Einkommen, auch das der Staatsgläubiger, treffen. — Noch unmittelbarer ist der Zusammenhang, in welchem der Staatscredit und Staatsschulden mit der Art stehen, wie die öffentliche Einnahme und Ausgabe überhaupt zu ordnen und zu verwalten ist. Die europäischen Staaten verdanken die größere Genauigkeit und Regelmäßigkeit, mit welcher ihr Einkommen in den neuern Zeiten verwaltet wird, hauptsächlich ihrem Schuldenwesen. Zur Verzinsung und zur planmäßigen Abtragung der Schuld, die der Staat hat, wird alljährlich eine bestimmte Summe erfordert, während alle andere Staatsausgaben mehr oder weniger von einem unbestimmten Betrage sind. Der Aufwand, welchen die Verzinsung und die Tilgung der Staatsschuld verursacht, ist ein rechtlich nothwendiger und ein in der Folgezeit lohnender Aufwand; andere Aus-

gaben gebietet die Noth, oder fordert der Vortheil des Augenblicks. Hieraus ergibt sich von selbst, daß, und warum der Staatscredit von einer wohlgeordneten Verwaltung des öffentlichen Einkommens abhängig ist.

Borgen macht Sorgen! sagt ein altdeutsches Sprichwort. Doch die Vorwelt kannte die Staatsschulden nicht.

1709
- 40



theil des Augens
f, und warum
Verwaltung des

deutsches Spruchs
tschulden nicht.

